

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers,
Dr. Wolfgang Götzer, Manfred Kanther, Volker Kauder, Eckart von Klaeden,
Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Carl-Dieter Spranger,
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Astrid Voßhoff
und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

A. Problem

Der Geschäftsanfall in der Ziviljustiz hat sich seit Ende 1991 nicht nur erwartungsgemäß in den neuen Bundesländern erhöht, sondern ist insbesondere auch in den alten Bundesländern stark angestiegen. Zusätzlich sind auf die ordentlichen Gerichte mit dem bereits 1992 in Kraft getretenen Betreuungsrecht sowie der am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung neue, personalintensive Aufgaben zugekommen. Die Bewältigung des Geschäftsanfalls sowie die Erfüllung der neuen Aufgaben bereiten der Justiz in den alten und neuen Ländern Probleme; sie können nicht im vollen Umfang durch Personalerhöhungen aufgefangen werden.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht vor, Binnenressourcen stärker zu nutzen und vorhandene Kapazitäten rationell einzusetzen. Der Entwurf geht davon aus, das Ziel insbesondere durch folgende Maßnahmen erreichen zu können:

- Verstärkter Einsatz des Einzelrichters in erst- und zweitinstanzlichen Verfahren
- Einschränkung des Angebots der Rechtsmittel
- Einführung eines Rechtsentscheids in Wohnungseigentumssachen
- Öffnungsklausel für ein obligatorisches außergerichtliches Schlichtungsverfahren

Darüber hinaus sieht der vom Ausschuß beschlossene Gesetzentwurf folgendes vor:

- Anpassung des § 182 ZPO an das Postgesetz in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294)
- Übertragung der Antragstellung bei Erbscheinen auf Notare (§§ 2353, 2356 BGB, § 56 BeurkG, § 107 KostO)

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz werden die durch den Geschäftsanfall bei den Gerichten und durch die neuen Aufgaben eigentlich notwendigen Personalvermehrungen begrenzt. Eine genaue Bezifferung dieses Einspareffektes ist nicht möglich. Die Größenordnung dürfte sich bei rund 50 Mio. DM pro Jahr bewegen. Wesentliche Einsparungen erfolgen auch durch die im Entwurf vorgesehenen Einsparungen formeller Zustellungen.

Die Öffnungsklausel für vorgerichtliche Schlichtungsverfahren können auf lange Sicht anderenfalls zu erwartende Kostensteigerungen vermindern.

Für die betroffenen Mandanten entstehen bei der obligatorischen Schlichtung höhere Kosten als bisher. Bei anschließendem gerichtlichen Verfahren wird jedoch die Pauschgebühr des Schlichtungsverfahrens angerechnet.

Wenn die Landesgesetzgeber das obligatorische Schlichtungsverfahren einführen, können hierfür Kosten entstehen, die jedoch durch Einsparungen übertroffen werden, wenn die Streitigkeit in diesem Verfahren beigelegt wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn

 1. der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder
 2. für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.“
2. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter dieses Gerichts.“
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Amtsgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlußunfähig, so entscheidet das Landgericht, bei Ablehnung eines Familienrichters das Oberlandesgericht.“
3. § 91a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.“
4. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn

 1. die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlaßt hat oder
 2. der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ermittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.“
5. § 99 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Entscheidung über die Kosten die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.“
6. § 104 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag ist auszusprechen, daß die festgesetzten Kosten ab Verkündung oder Erlaß der Entscheidung über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, mit vier vom Hundert zu verzinsen sind.“
7. § 108 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.“
8. § 127 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen einen Beschluß, der die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ablehnt, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozeßkostenhilfe nicht vorliegen, findet die Beschwerde statt.“
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im übrigen findet die Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.“
9. § 128 Abs. 3 wird gestrichen.
10. § 182 wird wie folgt gefaßt:

„§ 182

Ist die Zustellung nach diesen Vorschriften nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zuzustellende Schriftstück

 1. auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder
 2. an diesem Ort bei
 - a) dem Gemeindevorsteher,
 - b) dem Polizeivorsteher oder
 - c) bei einer von dem nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmen dafür bestimmten Stelle

- niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an die Tür der Wohnung zu befestigen oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger auszuhändigen.“
11. In § 253 Abs. 3 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „einer Entscheidung durch den Einzelrichter oder im Falle des § 348a“ eingefügt.
12. § 269 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Schriftsatz ist dem Beklagten zuzustellen, wenn seine Einwilligung zur Wirksamkeit der Zurücknahme der Klage erforderlich ist. Widerspricht der Beklagte der Zurücknahme der Klage nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes, so ist seine Einwilligung anzunehmen.“
- b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104) eine sofortige Beschwerde nicht mehr eingelegt werden kann.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(4) Ist der Anlaß zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird darauf die Klage unverzüglich zurückgenommen, so entscheidet das Gericht auf Antrag über die Kosten unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
13. In § 270 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder eine Zurücknahme der Klage“ gestrichen.
14. Dem § 275 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende die Frist setzen.“
15. In § 277 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „einer Entscheidung durch den Einzelrichter oder im Falle des § 348a“ eingefügt.
16. Dem § 279 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Parteien den in einem Beschluß enthaltenen Vorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.“
17. § 307 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden
- aa) in Satz 1 die Wörter „auf Antrag des Klägers“ und
- bb) Satz 2
- gestrichen.
18. Dem § 308 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Auf Antrag ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.“
19. § 310 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Bei einem Anerkenntnisurteil nach § 307 Abs. 2 oder einem Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 treten die Wirkungen der Verkündung mit der Zustellung oder Mitteilung des Urteils ein.“
20. § 311 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist.“
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
21. In § 313a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „verzichten“ die Wörter „oder ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist“ eingefügt.
22. § 317 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Urteil wird den Parteien zugestellt; einer Partei, die durch das Urteil nicht beschwert ist, wird es auf Anordnung des Gerichts nach § 270 Abs. 2 ohne besondere Form mitgeteilt.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.
23. § 348 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 348
- (1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter, wenn der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage dreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung, wenn
1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.
- (2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluß.
- (3) Über die Übertragung auf die Kammer kann der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung ent-

scheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar und bindend. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

24. Nach § 348 wird folgender § 348a eingefügt:

„§ 348a

(1) Soweit nicht ein Mitglied der Zivilkammer nach § 348 als Einzelrichter entscheidet, entscheidet die Zivilkammer. Sie überträgt die Sache einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung ergeben. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.“

25. In § 450 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Zustellung von Amts wegen“ gestrichen.
26. In § 495a werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
27. Nach § 495a wird folgender § 495b eingefügt:

„§ 495b

Das Gericht kann von Amts wegen anordnen, daß schriftlich zu verhandeln ist, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist und einer Partei das Erscheinen vor Gericht wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grund nicht zuzumuten ist. Das Gericht bestimmt mit der Anordnung nach Satz 1 den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und den Termin zur Verkündung des Urteils. Es kann hierüber erneut bestimmen, wenn dies auf Grund einer Änderung der Prozeßlage geboten ist. Die Anordnung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn eine der Parteien es beantragt oder wenn das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts unumgänglich erscheint. Das Gericht hat die Parteien mit der Anordnung nach Satz 1 über ihr Antragsrecht nach Satz 4 zu belehren.“

28. Dem § 518 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren vor den Landgerichten soll die Berufungsschrift eine Äußerung dazu enthalten, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“

29. Nach § 519b wird folgender § 519c eingefügt:

„§ 519c

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert des Beschwerdegegenstandes sechzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche kann das Berufungsgericht die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluß zurückweisen, wenn die Berufung nach der Berufungsbegründung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(2) Die Berufung darf nicht ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, wenn der Berufungsbeklagte sich der Berufung angeschlossen hat oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder eine Anordnung nach § 273 oder ein Beweisbeschluß nach § 358a erlassen ist oder wenn das angefochtene Urteil ohne mündliche Verhandlung ergangen ist.“

30. Dem § 520 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren vor den Landgerichten gilt zusätzlich § 518 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

31. Nach § 524 wird folgender § 524a eingefügt:

„§ 524a

(1) Die Zivilkammer kann den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn eine der Parteien einer Übertragung widerspricht oder bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung ergeben. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(5) Der Einzelrichter kann nicht nach § 519c entscheiden.“

32. § 528 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder“ gestrichen.

33. In § 567 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

34. Dem § 568 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist dies das Landgericht, gilt § 524a Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. In Verfahren vor der Kammer für Handelssachen entscheidet der Vorsitzende.“

35. Dem § 569 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Entscheidet das Landgericht über die Beschwerde, so soll sich der Beschwerdeführer bei deren Einlegung dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Erhält der Beschwerdegegner Gelegenheit zur Stellungnahme, so ist er auch zur Übertragung zu hören.“

36. Dem § 697 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 270 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

37. Dem § 706 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Ehe- und Kindschaftssachen wird den Parteien von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Ausfertigung in der Form des § 317 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz erteilt.“

38. In § 709 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit wegen einer Geldforderung zu vollstrecken ist, genügt es, wenn die Höhe der Sicherheitsleistung in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages angegeben wird.“

39. In § 711 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 709 Satz 2 gilt entsprechend, für den Schuldner jedoch mit der Maßgabe, daß Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages zu leisten ist.“

40. In § 712 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 709 Satz 2 gilt in den Fällen des § 709 Satz 1 entsprechend.“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Nach § 15 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Der Kläger hat eine von der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen. Diese Bescheinigung ist ihm auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das von ihm beantragte Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Klagen nach den §§ 323, 324, 328 der Zivilprozeßordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozeß geltend gemacht werden,
5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung.

Das gleiche gilt, wenn die Parteien nicht in demselben Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

(3) Das Erfordernis eines Einigungsversuchs vor einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entfällt, wenn die Parteien einvernehmlich einen Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegungen betreibt, unternommen haben. Dies gilt insbesondere, wenn ein Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gehören die Kosten der Gütestelle, die durch das Einigungsverfahren nach Absatz 1 entstanden sind.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht; es kann auch den Anwendungsbereich des Absatzes 1 einschränken, die Ausschlußgründe des Absatzes 2 erweitern und bestimmen, daß die Gütestelle ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen und gegen eine im Güetermin nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld festsetzen darf.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt gefaßt:

„§ 21g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers wird vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(2) Die Bestimmung nach Absatz 1 wird durch Beschluß aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter getroffen. Bei Verhinderung eines Berufsrichters tritt der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter an seine Stelle. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 21i Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Bestimmung durch den Vorsitzenden getroffen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Prozeßordnungen die Verfahren vom Einzelrichter zu entscheiden sind oder durch den Spruchkörper einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen werden können. Im übrigen verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

(4) Vor der Beschlußfassung ist den Berufsrichtern, die von dem Beschluß betroffen werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) § 21e Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten

Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

2. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer des Landgerichts, findet § 569 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

3. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer, findet § 568 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 128 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 2 und § 495b“ ersetzt.

2. In § 64 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „über die Zurückweisung der Berufung nach § 519c ZPO und“ eingefügt.

3. § 67 wird wie folgt gefaßt:

„§ 67

Angriffs- und Verteidigungsmittel

Für neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, gilt § 528 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Im übrigen gelten die §§ 527, 528 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 43 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung die in Satz 1 genannten Verfahren durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Rechtsmittel, Rechtskraft, Vollstreckbarkeit“.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Gegenstandes der Beschwerde eintausendfünfhundert Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abgewichen ist und die Entscheidung auf der Abweichung beruht. Für das Verfahren der sofortigen Beschwerde gilt § 541 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

(2) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, können die Rechtssachen, für die nach Absatz 1 die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, sofern die Zusammenfassung der Rechtspflege in Wohnungseigentumssachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:
„Entscheidungen über Zahlungsansprüche sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind entsprechend anzuwenden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß nach den Wörtern „aus rechtskräftigen“ die Wörter „oder für vorläufig vollstreckbar erklärten“ eingefügt werden.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 7

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Nr. 7 wird die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4“ ersetzt.

2. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Außer in obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung wird die Gebühr nach Satz 1 auf die Prozeßgebühr, die der Rechtsanwalt in dem

nachfolgenden Rechtsstreit erhält, nicht angerechnet.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine volle Gebühr“ durch die Wörter „fünfzehn Zehntel der vollen Gebühr“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung anderer Gesetze

1. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1223 werden vor dem Wort „Grundurteil“ die Wörter „Beschuß nach § 519c ZPO,“ eingefügt.
- bb) In der Vorbemerkung vor Nummer 1321 werden nach dem Wort „abschließt“ die Wörter „; Beschuß nach § 519c ZPO“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 1322 wird folgende Nummer 1323 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1323	Beschluß nach § 519c ZPO	0,75“

- dd) Die bisherigen Nummern 1323 und 1324 werden die Nummern 1324 und 1325.
- ee) In Nummer 1523 werden vor dem Wort „Grundurteil“ die Wörter „Beschuß nach § 519c ZPO,“ eingefügt.
2. In § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird in Satz 1 das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

3. § 16 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

„§ 16 Anhörung

(1) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 13 das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu hören, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.

(2) Bei Klagen nach § 13, deren Gegenstand Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, kann das Gericht vor der Entscheidung das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hören.“

4. In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2323), wird nach den Worten „außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens“ eingefügt „und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung“.
5. Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 2353 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der erstmalige Antrag auf Erteilung eines Erbscheins in derselben Nachlasssache bedarf der notariellen Beurkundung.“
 - b) In § 2356 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vor Gericht oder“ gestrichen.
6. In § 56 Abs. 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch . . . , wird Satz 2 aufgehoben.
7. § 107 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 9 Überleitungsvorschriften

(1) Für die Zulässigkeit einer Berufung gelten die bisherigen Vorschriften, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung in den Fällen des § 128 Abs. 2, § 495b der Zivilprozeßordnung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(2) Für Beschwerden, weitere Beschwerden, den Rechtsentscheid und die Vorlage an den Bundesgerichtshof gilt das bisherige Recht, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(3) Für anhängige Verfahren gelten die Vorschriften über die Präklusion von verspätet vorgebrachten Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, über das Verfahren vor dem Einzelrichter sowie § 92 Abs. 2, § 104 Abs. 1 Satz 2, §§ 128, 269 Abs. 4, § 313a Abs. 1 Satz 2, § 495a der Zivilprozeßordnung in der bisherigen Fassung.

Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.
- (2) Artikel 9 tritt am . . . außer Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

1. Teil – Allgemeines

A. Notwendigkeit und allgemeine Zielsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Seit Einführung der bundeseinheitlichen Geschäftsübersichten im Jahre 1957 kann festgestellt werden, daß bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten der Geschäftsanfall in Zivilsachen erheblich angestiegen ist. Zeiten mit einem verhältnismäßig geringen Anstieg oder sogar einem kurzfristigen Rückgang des Geschäftsanfalls haben mit Zeiten gewechselt, in denen die Zahl der Neuzugänge deutlich angestiegen ist.

Von 1957 bis 1980 hielten sich die Steigerungsraten noch in verhältnismäßig engen Grenzen. Im Jahre 1957 betrug die Zahl der Neuzugänge bei den erstinstanzlichen Zivilverfahren beim Amtsgericht ca. 1 000 000, beim Landgericht ca. 120 000. In der Zahl der Eingänge beim Amtsgericht waren 1957 noch die Familiensachen enthalten, die bei diesem Gericht erst seit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahre 1977 gesondert ausgewiesen werden. Die Zahl der Familiensachen dürfte bei etwa 150 000 gelegen haben, so daß die Anzahl der beim Amts- und Landgericht anhängig gemachten Zivilverfahren ohne Familiensachen sich im Jahre 1957 auf ca. 970 000 belaufen haben dürfte.

Bis 1980 ist die Zahl der Neuzugänge bei den erstinstanzlichen Zivilverfahren auf insgesamt 1,26 Millionen Verfahren angestiegen, wovon rund 930 000 Verfahren beim Amtsgericht und etwa 330 000 Verfahren beim Landgericht angefallen sind. Von 1957 bis 1980 ist der erstinstanzliche Geschäftsanfall in Zivilsachen damit um rund 30% gestiegen. Die jährliche durchschnittliche Steigerungsrate bezogen auf das Basisjahr 1957 beläuft sich demnach auf 1,3%.

Von 1957 bis 1980 ist jedoch auch die Zahl der Richter bei den Amts- und Landgerichten von 7 866 auf 10 617, also um insgesamt 35%, gestiegen, so daß die Steigerung des Geschäftsanfalls – wenn man den in diesem Zeitraum stärker gestiegenen Geschäftsanfall in Strafsachen berücksichtigt – in etwa durch die Vermehrung des richterlichen Personals aufgefangen worden ist.

Seit 1980 ist der Geschäftsanfall wesentlich stärker angestiegen als die Zahl der Richter. In den Jahren 1980 bis 1986 ist die Zahl der Neueingänge bei den erstinstanzlichen Zivilsachen von rund 1,26 Millionen auf 1,68 Millionen Verfahren gestiegen. Der Anstieg belief sich damit in nur 6 Jahren auf reichlich 33%, das ist eine durchschnittliche Steigerung pro Jahr bezogen auf 1980 von 5,5%.

Demgegenüber ist in diesem Zeitraum die Zahl der für erstinstanzliche Zivilverfahren eingesetzten Richter nur

von 3374 auf 3638 Richter, d.h. um insgesamt 7,8% und im Jahresdurchschnitt um 1,3% angestiegen.

Von 1986 bis 1991 sind die erstinstanzlichen Zivilsachen in den alten Ländern auf rund 1,56 Millionen oder um 7,2% zurückgegangen. Dadurch konnte jedoch die Mehrbelastung der Richter infolge der Steigerung des Geschäftsanfalls von 1980 bis 1986 nicht einmal annähernd ausgeglichen werden.

Der Gesetzgeber hat deshalb 1982 und 1990 die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsrecht geändert, um zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren beizutragen. Insbesondere ist die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts durch das Gesetz vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615) von 3 000 auf 5 000 DM und durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) auf 6 000 DM erhöht worden, um Verfahren von den arbeitsaufwendigeren Kollegialspruchkörpern beim Landgericht auf den Richter beim Amtsgericht zu verlagern. Die Verdoppelung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts hat sich allerdings infolge der Entwicklung des Geldwerts und der Arbeitseinkommen nur beschränkt ausgewirkt. Während 1982, dem Jahr vor Inkrafttreten der Wertgrenzenerhöhung für die Zuständigkeit des Amtsgerichts, bei den Landgerichten 27,6% der erstinstanzlichen Zivilverfahren eingegangen sind, waren es 1991, im Jahr nach der Erhöhung der Wertgrenze auf 6 000 DM, immerhin noch 23% der erstinstanzlichen Zivilverfahren.

Im Zuge des Einigungsprozesses ab 1990 mußte in den neuen Ländern eine funktionierende rechtsstaatliche Justiz aufgebaut werden. Diese Aufgabe erforderte einen erheblichen Personaltransfer von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern. Überwog zunächst die Zahl der Abgeordneten deutlich die Zahl der Versetzten, so ist jetzt die Zahl der versetzten Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger erheblich höher als die der Abgeordneten. Am 1. Januar 1995 waren in der Justiz der neuen Länder 745 versetzte und 396 abgeordnete Richter und Staatsanwälte aus den alten Ländern tätig.

Neben den Belastungen durch den Aufbau einer funktionierenden Rechtspflege muß die Justiz seit 1992 einen stark steigenden Geschäftsanfall bewältigen. Seither ist die Zahl der Neuzugänge an erstinstanzlichen Zivilverfahren in einem seit Einführung der bundeseinheitlichen Geschäftsübersichten im Jahre 1957 noch nicht zu verzeichnenden Maße angewachsen. Während im Jahre 1991 rund 1,63 Millionen Zugänge zu verzeichnen waren, ist ihre Zahl im Jahre 1993 auf rund 2,08 Millionen und 1994 auf rund 2,12 Millionen Verfahren angestiegen. Die zusätzlichen fast 500 000 Verfahren entfallen etwa je zur Hälfte auf die alten und die neuen Länder. Abweichend von der Zählweise in den alten Ländern dürften allerdings in den neuen Ländern die Abgaben

innerhalb des Gerichts als Neuzugänge berücksichtigt worden sein.

Auch die Eingänge in Familiensachen sind von 1991 bis 1994 angestiegen, und zwar um insgesamt 14%, nämlich von ca. 413 000 Verfahren im Jahre 1991 auf rund 455 000 Verfahren im Jahre 1993 und rund 470 000 Verfahren im Jahre 1994.

Weitere gesellschaftlich bedeutsame, zugleich aber personalintensive Aufgaben sind den ordentlichen Gerichten durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) zugewachsen. Durch die am 1. Januar 1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung, insbesondere durch die in diesem Gesetz vorgesehene Einführung der Restschuldbefreiung, wachsen der Ziviljustiz weitere Aufgaben zu. Diese neuen Aufgaben können durch Personalvermehrungen ebenfalls nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden.

Die bei der Einbringung im Jahre 1991 und selbst bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) im Jahre 1992 noch nicht absehbare Mehrbelastung durch die drastische Erhöhung des Geschäftsanfalls in erstinstanzlichen Zivilsachen um ca. 30% konnte durch dieses Gesetz zwar abgemildert, aber nur zum Teil ausgeglichen werden.

Ohne die im Rechtspflegeentlastungsgesetz vorgesehene Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts wären im Jahre 1994 in den alten Ländern die mit Zivilsachen befaßten Richter beim Amtsgericht statt mit je 681,1 mit je 737,4 Eingängen belastet worden und die Richter der erstinstanzlichen Zivilkammern statt mit je 179,8 mit je 212,6 Eingängen. Bei den Berufungszivilkammern entfielen im Jahre 1994 in den alten Ländern auf einen Richter durchschnittlich 193,2 Eingänge; ohne die im Rechtspflegeentlastungsgesetz vorgesehene Erhöhung der Berufungssumme wären es 218 Eingänge gewesen. Bei gleich hoher Belastung der mit Zivilsachen befaßten Richter beim Amts- und Landgericht wären ohne die im Jahre 1993 in Kraft getretene Erhöhung der Wertgrenze und der Berufungssumme in den alten Ländern 375 Richter und unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs in den neuen Ländern sogar rund 450 Richter zusätzlich benötigt worden.

Die anhand des Pensenschlüssels ermittelte Überlast – diese ist bis einschließlich 1993 nur in den alten Ländern ermittelt worden – ist dort wegen des gestiegenen Geschäftsanfalls trotz Wertgrenzenerhöhung bei den erstinstanzlichen Zivilkammern von 20,5% im Jahre 1991 auf 24,4% im Jahre 1994 und bei den mit Zivilsachen befaßten Richtern am Amtsgericht in demselben Zeitraum von 11% auf 19,5% angestiegen. Bei den Familiengerichten hat sich die Überlastquote, gemessen an den erst vor wenigen Jahren festgesetzten vorläufigen Pensen von 5,5% auf 13% erhöht.

Auf Dauer wird die bürgerliche Rechtspflege nicht in der Lage sein, ohne weitergehende Maßnahmen diesen Geschäftsanfall und – erst recht nicht – die vom Gesetzgeber übertragenen neuen Aufgaben zu bewältigen und

dem rechtsuchenden Bürger in angemessener Zeit Rechtsschutz zu gewähren. Schon jetzt ist die durchschnittliche Verfahrensdauer in Zivil- und Familiensachen in den letzten Jahren erstmals merklich angestiegen, nämlich bei den erstinstanzlichen Zivilkammern von ca. 180 Tagen im Jahre 1991 auf über 190 Tage im Jahre 1994 und in Eheverfahren von 267 Tagen im Jahre 1991 auf ca. 300 Tage im Jahre 1994.

Eine mit dem gestiegenen Geschäftsanfall Schritt haltende personelle Verstärkung der Justiz ist angesichts der Haushaltslage von Bund und Ländern, aber auch wegen der von vielen Seiten erhobenen Forderung nach einem „schlanken Staat“ nicht realisierbar. In einigen Ländern sind sogar trotz des gestiegenen Geschäftsanfalls in der Justiz Personalstellen, auch Richterstellen, abgebaut worden.

Zwar erfordert der Rechtsstaat auch eine personell angemessene Ausstattung der Justiz. Mit mehr als 22 100 Richtern zum Stichtag 1. Januar 1995 steht die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Richterdichte mit einem Richter auf 3 600 Einwohner an der Spitze vergleichbarer Rechtsstaaten, so daß eine personelle Verstärkung der Richterschaft nur in Betracht zu ziehen wäre, wenn die rechtsstaatlich vertretbaren Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung ausgeschöpft und die notwendigen Verbesserungen der Organisationsstrukturen erfolgt wären.

Die notwendigen strukturellen Veränderungen der Justiz, insbesondere auch der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken, sind bereits eingeleitet und sollen nach einem Beschluß der 66. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12. bis 14. Juni 1995 mit Nachdruck vorangetrieben werden. Die Reorganisation der Gerichte wird sich jedoch vornehmlich im Angestelltenbereich sowie im Bereich des mittleren Dienstes auswirken. Die Überlast der Richter wird dadurch nicht wesentlich verringert werden können; hierzu sind vor allem gerichtsverfassungsrechtliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen notwendig.

Nach den mehreren in den letzten Jahrzehnten erlassenen Gesetzen zur Änderung von Wertgrenzen und zur Vereinfachung von Verfahren besteht allerdings nur noch ein begrenzter Spielraum für vergleichbare Maßnahmen. Der in diesem Entwurf vorgesehene Maßnahmenkatalog kann nicht zum Wegfall von Richterstellen führen. Ziel des Entwurfs ist es vielmehr, die vorhandenen, im Verhältnis zu den zu bewältigenden Aufgaben knappen Ressourcen der Justiz besser zu nutzen und dadurch die gegenwärtige Überlast der Zivilgerichtsbarkeit abzubauen.

B. Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält folgende Regelungen mit einer ins Gewicht fallenden Entlastungswirkung:

- I. Stärkung des Einzelrichterprinzips in erst- und zweitinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht.
- II. Änderungen bei den Rechtsmitteln:
 - Erhöhung der Beschwerdesumme in Kostengrundangelegenheiten;

- Zurückweisung offensichtlich unbegründeter Berufungen durch Beschluß;
 - Begrenzung des Beschwerderechtszuges.
- III. Erleichterung bei der Abfassung von Urteilen.
- IV. Öffnungsklausel für ein obligatorisches vorgerichtliches Schlichtungsverfahren.
- V. Straffung des Verfahrens in Wohnungseigentums-sachen.
- VI. Änderung verschiedener Einzelvorschriften.

I. Stärkung des Einzelrichterprinzips

Die Verlagerung eines erheblichen Teils von Streitigkeiten von kollegial besetzten Spruchkörpern auf einen allein entscheidenden Richter hätte einen erheblichen Entlastungseffekt.

1. Einführung des originär zuständigen Einzelrichters bei den erstinstanzlichen Zivilkammern

Eine Verlagerung vom Kollegium zum Einzelrichter kann erreicht werden durch eine deutliche Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts etwa auf 20 000 DM oder durch die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters beim Landgericht, der allerdings Verfahren, die besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Kammer zu übertragen hätte.

Der Entwurf sieht die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters für Ansprüche mit einem Streitwert bis einschließlich 30 000 DM vor und nicht eine erneute Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts, die erst mit Wirkung vom 1. März 1993 von 6 000 DM auf 10 000 DM angehoben worden ist.

Die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters ermöglicht eine sachgerechtere Verteilung der Verfahren auf kollegiale Spruchkörper und Einzelrichter als eine Erhöhung der Wertgrenze. Auch nach Einführung des originären Einzelrichters würden Verfahren, die besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, von der Kammer und nur die übrigen Verfahren vom Einzelrichter entschieden. Dagegen würden bei einer Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts auf 20 000 DM etwa 40% aller derzeit in die Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Verfahren ohne Rücksicht auf ihre Schwierigkeit oder ihre grundsätzliche Bedeutung stets vom Einzelrichter zu entscheiden sein.

Zudem würde sich der Entlastungseffekt einer Anhebung der Zuständigkeitswertgrenze im Zuge der Entwicklung des Geldwertes und der Arbeitseinkünfte laufend verringern. Um den durch die Geldwertentwicklung bedingten Zuwachs der Verfahren beim Landgericht wieder abzubauen, müßte die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach einigen Jahren erneut angehoben werden.

Die mit beiden Alternativen verbundene Einschränkung des – insbesondere für die Einarbeitung des richterlichen Nachwuchses bedeutsamen – Kollegialprinzips würde sich bei Einführung des originär zuständigen Einzelrichters weit weniger auswirken, da die Anzahl der jungen Richter auf Probe, die beim Landgericht eingearbeitet werden könnten, nicht reduziert werden müßte.

Die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters würde auch den Berufsanfänger beim Landgericht nicht überfordern, da er die besonders schwierigen Verfahren der Kammer zu übertragen hätte.

Bei einer Anhebung der Zuständigkeitswertgrenze müßten Richter und Folgepersonal versetzt werden. Die Amtsgerichte würden sofort mit im Durchschnitt schwierigeren Neuzugängen befaßt, während die notwendige Personalverstärkung, die nur bei größeren Amtsgerichten möglich wäre, erst mit zeitlicher Verzögerung erfolgen würde. Die beim Landgericht zu erzielenden Einsparungen wären nämlich zu gering, um allen 705 Amtsgerichten weitere Richterstellen zuzuweisen. Bei einer Vielzahl von kleineren Gerichten müßte der zusätzliche Geschäftsanfall ohne personelle Verstärkung bewältigt werden.

Ein weiterer Nachteil einer Wertgrenzenerhöhung, der den rechnerischen Entlastungseffekt vermindern würde, läge darin, daß bei einer solchen Regelung wohl der Anwaltszwang beim Amtsgericht von einem bestimmten Streitwert an, der nicht unter 10 000 DM liegen könnte, eingeführt werden müßte. Ein „gespaltener Anwaltszwang“ führte zu Erschwerungen für Parteien und zu einer unnötigen Mehrbelastung der Gerichte, unter anderem bei Klagen, die nicht auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet sind, bei Klageerhöhungen oder Widerklagen.

Außerdem hätte ein „gespaltener Anwaltszwang“ eine nicht unerhebliche Erhöhung der Ausgaben für die Prozeßkostenhilfe zur Folge. Anwaltszwang bestünde dann nämlich auch für Verfahren, für die das Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig ist, wenn die für den Anwaltszwang vorgesehene Wertgrenze im Einzelfall überschritten würde, etwa bei Streitigkeiten, die Ansprüche aus Wohnraummietverhältnissen oder aus gesetzlicher Unterhaltspflicht betreffen.

Zwar hätte eine Wertgrenzenerhöhung auf 20 000 DM rechnerisch einen höheren Entlastungseffekt als die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters. Dieser Effekt würde aber erkaufte durch die vorstehend angesprochenen organisatorischen Probleme und einen außergewöhnlichen – im Vergleich mit den anderen ohnehin besser ausgestatteten Gerichtszweigen – verfassungsrechtlich kaum vertretbaren Abbau von etwa 650 Beförderungsstellen. Die damit verbundene Demotivation der Richter könnte eine Minderung der im Verhältnis zu den Pensenzahlen sehr hohen Arbeitsleistungen der Richter am Amts- und Landgericht zur Folge haben.

Die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters soll auf Verfahren mit einem Streitwert bis einschließlich 30 000 DM begrenzt werden. Diese Streitigkeiten

sollen beim Einzelrichter anfallen, der Sachen, die besondere Schwierigkeiten aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Kammer zu übertragen hat. Für Streitigkeiten über 30 000 DM soll dagegen die Zivilkammer zuständig bleiben, die Kammer hat jedoch Sachen ohne besondere Schwierigkeiten oder grundsätzliche Bedeutung dem Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen.

Diese Regelung berücksichtigt, daß bei Verfahren mit einem hohen Streitwert von den Parteien häufig intensiver gestritten wird und solche Verfahren tendenziell schwieriger sind als Verfahren mit geringen Streitwerten. Unter anderem auf diesen Gesichtspunkten beruhen auch die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Amts- und Landgericht und die unterschiedlichen Pensen für diese Gerichte.

Durch die originäre Zuständigkeit der Zivilkammer für etwa 40% der erstinstanzlichen Zivilsachen bei den Landgerichten würde eine einheitliche Übertragungspraxis in dem Spruchkörper gefördert. Bei der Anhörung der Praxis und der Verbände ist von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei der im Vorentwurf vorgesehenen originären Zuständigkeit des Einzelrichters für alle Verfahren nicht ausgeschlossen werden könnte, daß Richter mit geringer Berufserfahrung davor zurückschrecken würden, schwierige Verfahren auf die Kammer zu übertragen. Sie könnten im Einzelfall eine objektiv notwendige Übertragung auf die Kammer unterlassen, weil sie befürchteten, eine Bewertung des Verfahrens als sachlich oder rechtlich schwierig könnte bei dem Vorsitzenden der Kammer, dessen Beurteilungsbeitrag für ihre Beurteilung wesentlich sei, den Eindruck erwecken, sie seien fachlich nicht hinreichend kompetent.

Nach der Entwurfsregelung würde die Kammer bei einem wesentlichen Anteil der Verfahren darüber zu entscheiden haben, ob sich das Verfahren für eine Übertragung auf den Einzelrichter eignen würde. Es ist davon auszugehen, daß gerade berufsunerfahrene Richter dem von der Kammer entwickelten Beurteilungsmaßstab, unter welchen Voraussetzungen eine Sache als besonders schwierig oder grundsätzlich anzusehen sei, auch ihrer Übertragungspraxis zugrunde legen würden.

Der Entlastungseffekt der im Entwurf vorgesehenen Einzelrichterregelung ist erheblich. Der Einzelrichter darf nur Rechtsstreitigkeiten, die besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Kammer übertragen, und die Kammer darf nur bei derartigen Streitigkeiten von einer Übertragung auf den Einzelrichter absehen. Demnach reicht nicht jede, sondern nur eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Schwierigkeit für eine Übertragung auf die Kammer aus. Künftig wird also der Einzelrichter etwa 60% bis 70% der Verfahren selbst zu entscheiden haben. Selbst wenn er nur 60% entscheidet, wäre mit einer Entlastung von etwa 225 Richtern zu rechnen.

Bei einer originären Zuständigkeit des Einzelrichters für alle Verfahren wäre der Entlastungseffekt nur verhältnismäßig geringfügig höher, die Entlastung würde bei etwa 250 Richtern liegen.

2. Einführung des allein entscheidenden Richters beim Landgericht in zweitinstanzlichen Zivilsachen und in Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Entwurf sieht außerdem vor, daß die Berufungszivil- und Beschwerdekammern Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben, einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen können. Die Parteien können der Übertragung auf den Einzelrichter widersprechen.

Nach geltendem Recht kann der Einzelrichter nur im Einvernehmen der Parteien über Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts entscheiden. In Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben, steht der Verfahrensaufwand, der durch die Mitwirkung von drei Berufsrichtern verursacht wird, in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes und ist in nicht wenigen Fällen auch von der Sache her nicht geboten. Die Kammer soll daher nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung solche Verfahren auf den Einzelrichter übertragen können.

Unter dem Aspekt der Richtigkeitsgewähr besteht keine Notwendigkeit, daß über ein Rechtsmittel stets ein Berufsrichterkollegium entscheidet. Aus der „Rechtstatistischen Untersuchung zum Einsatz des Einzelrichters“ von Rottleuthner, die sich allerdings auf die erstinstanzlichen Zivilkammern beschränken mußte, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß unter diesem Aspekt das Kollegium in Verfahren ohne besondere Schwierigkeiten dem Einzelrichter überlegen ist. Auch entscheiden schon nach geltendem Recht in zahlreichen, zum Teil wesentlich bedeutsameren Verfahren nicht nur in der ersten, sondern auch in der zweiten Instanz Spruchkörper, die nur mit einem Berufsrichter im Beförderungsamtsamt und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind. Dies gilt etwa für die Landesarbeitsgerichte, deren Zuständigkeit – anders als die der Berufungszivilkammer – nicht einmal streitwertmäßig begrenzt ist, sowie für die auch als Berufungsinstanz fungierenden Kammern für Handels-sachen. Die Berufungsstrafkammern entscheiden ebenfalls mit nur einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern über Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts, die auf Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren lauten können und daher von wesentlich größerer Bedeutung sind als eine durchschnittliche Berufungszivilsache vor dem Landgericht.

Die Entlastungswirkung läßt sich nicht quantifizieren, weil nicht abzusehen ist, in welchem Umfang die Berufungszivilkammern von der vorgesehenen Übertragungsmöglichkeit bzw. die Parteien von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen werden.

Nach der geltenden Rechtslage werden reichlich 1,5% der Berufungsverfahren beim Landgericht im Einverständnis der Parteien vom Einzelrichter erledigt (siehe Statistisches Bundesamt, Zivilgerichte 1990 – Arbeitsunterlage, S. 138, Wiesbaden, 1994).

Würden die Berufungs- und Beschwerdekammern die vorgesehene Übertragungsmöglichkeit etwa in demsel-

ben Umfang nutzen können wie die erstinstanzlichen Zivilkammern die für diese bis zum Inkrafttreten des Rechtspflegentlastungsgesetzes geltende entsprechende Regelung, so würde sich die Entlastung auf etwa 45 Richter belaufen.

II. Änderungen im Rechtsmittelrecht

1. Erhöhung der Beschwerdesumme in Kostensachen

Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen sollen nur zulässig sein, wenn der Beschwerdewert 500 DM übersteigt.

Die geltende Wertgrenze von 200 DM ist für Kostengrundentscheidungen zu niedrig. Auch bei Kostenentscheidungen muß eine wirtschaftliche Betrachtungsweise den Zugang zur Beschwerdeinstanz auf bedeutendere Angelegenheiten beschränken.

Der Entlastungseffekt läßt sich nicht exakt bestimmen, dürfte aber in der Größenordnung von 5 bis 10 Richtern liegen.

2. Zurückweisung offensichtlich unbegründeter Berufungen durch Beschluß

Nach geltendem Recht muß das Gericht Berufungen auch dann terminieren und über sie mündlich verhandeln, wenn das Rechtsmittel unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet erscheint und nach dem übereinstimmenden Votum der Mitglieder des Gerichts offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

§ 519c ZPO in der Fassung des Entwurfs sieht vor, daß in solchen Fällen das Berufungsgericht die Möglichkeit hat, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluß zurückzuweisen. Derartige Rechtsmittel, die gelegentlich nur zum Zwecke des Zeitgewinns eingelegt werden, können nach dieser Regelung ohne den Zeitaufwand einer mündlichen Verhandlung und ohne das derzeit erforderliche doppelte Aktenstudium bei Eingang der Sache und bei der Terminvorbereitung erledigt werden.

Die Entlastungswirkung einer solchen Regelung läßt sich nicht abschätzen, da nicht vorherzusehen ist, wieviele Fälle von der Regelung betroffen wären und in welchem Umfang die Gerichte von der Möglichkeit der Zurückweisung durch Beschluß Gebrauch machen würden.

3. Begrenzung des Beschwerderechtszuges

In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem umstritten, ob die Zulässigkeit einer Beschwerde in Fällen sachlicher Nebenentscheidungen nach § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2 und § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO davon abhängt, daß in der Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre. Ein Teil der Rechtsprechung wendet in diesen Fällen den Konvergenzgedanken an und hält deshalb eine Beschwerde nur für zulässig, wenn nicht nur der Beschwerdewert erreicht ist, sondern auch die fiktive Rechtsmittelgrenze gemäß § 511a Abs. 1 ZPO überschritten würde. Ob eine derartige Zulassungsbeschränkung von

Rechtsmitteln im Wege der Interpretation möglich ist, ist im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Prozeßkostenhilfe im Asylverfahrensrecht fraglich (vgl. BVerfGE 78, 88). Der Konvergenzgedanke sollte deshalb in den genannten Fällen gesetzlich geregelt werden, um den Rechtsmittelausschluß auf eine sichere Grundlage zu stellen.

Aus Sachgründen ist der Rechtsmittelausschluß angezeigt. Stellt der Gesetzgeber nämlich für die Hauptsacheentscheidung nur eine Instanz zur Verfügung, so besteht kein Grund für die wirtschaftlich weniger bedeutsame Nebenentscheidung, die im Regelfall im Zusammenhang mit der Hauptsacheentscheidung getroffen wird, einen weitergehenden Instanzenzug zu eröffnen. Bei PKW-Sachen greift die Beschränkung des Beschwerderechtszuges nur für die Frage der Beurteilung der Erfolgsaussichten.

Der Entlastungseffekt einer solchen Regelung läßt sich nicht quantifizieren, da die vorgesehene Regelung schon jetzt von einem Teil der Rechtsprechung im Wege der Interpretation angewandt wird. Da jedoch nur verhältnismäßig wenige Rechtsmittel von der Regelung betroffen sein werden, ist die Entlastung als eher gering einzuschätzen.

III. Erleichterung bei der Abfassung von Urteilen

Nach § 313 Abs. 1 Nr. 5, 6 ZPO müssen Urteile grundsätzlich den Tatbestand und die Entscheidungsgründe enthalten. Der Tatbestand ist – außer in den in § 313a Abs. 2 ZPO genannten Verfahren – entbehrlich, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann. Von den Entscheidungsgründen kann dagegen nur abgesehen werden, wenn die Parteien spätestens am zweiten Tag nach Schluß der mündlichen Verhandlung auf sie verzichten.

Der Entwurf sieht eine weitergehende Entlastung dadurch vor, daß ohne eine entsprechende Erklärung der Parteien von Entscheidungsgründen in unzweifelhaft nicht anfechtbaren Urteilen abgesehen werden kann, wenn der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe in das Protokoll aufgenommen worden ist. Eine entsprechende Regelung sieht § 495a Abs. 2 Satz 2 ZPO bereits für Entscheidungen des Amtsgerichts in Verfahren mit einem Streitwert bis zu 1200 DM vor. Diese Bestimmung hätte keine selbständige Bedeutung mehr, wenn § 313a ZPO auf alle nicht anfechtbaren Urteile erstreckt wird, sie könnte deshalb entfallen.

Die in das Protokoll aufzunehmenden Entscheidungsgründe können noch knapper gefaßt werden, als dies nach § 313 ZPO möglich ist. Dem Verfassungsrecht ist genügt, wenn die Begründung der mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbaren gerichtlichen Entscheidung knappe Hinweise auf die für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte enthält (vgl. BVerfGE 50, 287, 289f.).

Welche Tatsachen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung von Bedeutung sind, wird den Parteien in der Regel aufgrund der Erörterung des Sach- und Streitstandes bekannt sein. Weicht das Berufungsurteil von der in

der ersten Instanz getroffenen Entscheidung ab, wird das Gericht die hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte in das Protokoll aufnehmen.

Der Entlastungseffekt der Regelung kann nicht quantifiziert werden. Aus den von den Landesjustizverwaltungen auf Bitten des Bundesministeriums der Justiz eingeholten Erfahrungsberichten über die Auswirkungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes geht hervor, daß von der gerichtlichen Praxis in bezug auf § 495a ZPO besonders der entlastende Effekt der entsprechenden Erleichterung bei der Abfassung von Entscheidungen hervorgehoben worden ist (siehe Bericht des Bundesministeriums der Justiz über die Auswirkungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes für den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vom 26. April 1995, S. 7). Die Entlastung wirkt sich aus bei nicht anfechtbaren Urteilen des Amtsgerichts in Verfahren mit einem Streitwert von über 1 200 DM, bei Urteilen der Berufungszivilkammer und bei nicht revisiblen Urteilen des Oberlandesgerichts.

IV. Öffnungsklausel für ein obligatorisches vorgerichtliches Schlichtungsverfahren

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die bei den Gerichten anhängig gemacht werden, ist der für die Justiz entstehende Arbeitsaufwand wegen des Justizgewährungsanspruchs der Rechtsuchenden und der rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes nur in Grenzen steuerbar. Angesichts des ständig steigenden Geschäftsanfalls ist es daher notwendig, Institutionen, die im Vorfeld der Gerichte Konflikte beilegen, zu fördern.

Nach einer im Jahre 1990 durchgeführten rechtstatsächlichen Untersuchung zum Thema „Mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen“ soll die Zahl der Zivilklagen in den Altländern von 1,66 Millionen im Jahre 1987 auf etwa 2,5 Millionen Verfahren im Jahre 2000 ansteigen, wenn das Angebot an vorgerichtlichen Beratungs- und Schlichtungsstellen nicht erweitert wird. Bei einer sachgerechten Förderung dieser Stellen soll es nach der Untersuchung dagegen möglich sein, die Zahl der Klagen bei den Zivilgerichten etwa auf dem Stand von 1987 zu halten (Speyerer Forschungsberichte Nr. 88, Speyer 1990). Gemessen an der Steigerung des Geschäftsanfalls zwischen 1987 und 1993 von 1,66 Millionen auf 1,81 Millionen Verfahren in den Altländern dürfte die prognostizierte Steigerung des Geschäftsanfalls um 50% zwar übersetzt sein, aber selbst bei einem Zuwachs des Geschäftsanfalls im Umfang der sechs Jahre von 1987 bis 1993 würde die Mehrbelastung mit zusätzlichen rund 300 000 Zivilverfahren allein in den Altländern bis zum Jahre 2000 bezogen auf das Jahr 1987 ohne eine beträchtliche Vermehrung der Richterstellen nicht zu bewältigen sein.

Die Verlagerung der Konfliktregelung von den Gerichten auf alternative Streitschlichtungsstellen dient nicht nur einer Entlastung der Justiz. Durch Einzelinanspruchnahme solcher Stellen könnten Konflikte rascher und kostengünstiger bereinigt werden. Konsensuale Lösungen können darüber hinaus in manchen Fallgestaltungen eher dauerhaften Rechtsfrieden stiften als eine gerichtliche Entscheidung. In einem Schlichtungsverfahren

können nämlich Tatsachen berücksichtigt werden, die für die Lösung des Konflikts der Parteien von wesentlicher oder ausschlaggebender Bedeutung, rechtlich jedoch irrelevant sind. Vermittelnde Lösungen sind auch möglich, wenn im streitigen Verfahren nur voll zu Lasten der einen und zugunsten der anderen Partei entschieden werden könnte. Die Streitschlichtung unter aktiver Mitwirkung der Parteien ist besonders in den Fällen wünschenswert, in denen sie etwa als Nachbarn, Parteien eines Mietverhältnisses oder aus anderen Gründen in dauerhaften Beziehungen stehen und nach Erledigung ihres Rechtsstreits weiter miteinander auskommen müssen. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen zahlreiche Beratungs- und Schlichtungsstellen, deren Kapazitäten jedoch nur in bescheidenem Maße genutzt werden. So sind beispielsweise die rund 3 700 Schiedspersonen in den Ländern Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Jahre 1993 nur in etwa 1 600 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten tätig geworden und haben daneben knapp 12 000 Sühneversuche nach § 380 StPO durchgeführt.

Neben den Schiedsämtern und vergleichbaren Gütestellen in anderen Ländern sind zahlreiche Institutionen gegründet worden, die vorgerichtliche Beratung und Schlichtung anbieten, insbesondere die Schieds-, Schlichtungs-, Vermittlungs- und Gütestellen, die von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder den Innungen getragen werden. Diese Stellen erledigen zwar wesentlich mehr Verfahren als die Schiedsleute und vergleichbare Stellen, auch hier bestehen jedoch ungenutzte Kapazitäten.

Von staatlichen Stellen sind bereits vielfältige Anstrengungen unternommen worden, um solche Einrichtungen zu initiieren und zu fördern. Allerdings sind mit den getroffenen Maßnahmen in der Vergangenheit nur geringe Erfolge erzielt worden. So ist trotz der gesetzlichen Normierung einer Erscheinungspflicht des Antragsgegners vor den Schiedsleuten und der damit verbundenen Propagierung des Schiedswesens die Zahl der Anträge auf gütliche Bereinigung bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten in den sieben Schiedsleutländern nur um ca. 600 pro Jahr angestiegen. Eine ins Gewicht fallende Inanspruchnahme vorgerichtlicher Gütestellen ist nur zu erwarten, wenn für gewisse bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten – wie bereits jetzt in Arbeitnehmererfindungs- und in bestimmten Urheberrechtssachen sowie im Strafrecht für die in § 380 StPO genannten Delikte – eine Klageerhebung nur zulässig wäre, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung vor einer Gütestelle erfolglos geblieben ist.

Die bundesrechtliche Einführung eines obligatorischen Güteverfahrens, wie es § 380 StPO vorsieht, empfiehlt sich für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten allerdings nicht. Eine bundesrechtliche Regelung würde nämlich voraussetzen, daß eine hinreichende Anzahl von Gütestellen in allen Ländern zur Verfügung stünde, so daß der Zugang zu den Gerichten ohne erhebliche zeitliche Verzögerung gewährleistet wäre. Das ist jedenfalls bisher nicht der Fall.

Der Entwurf sieht deshalb eine Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung vor,

durch die den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden soll, für bestimmte bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten ein obligatorisches Güteverfahren vorzuschreiben. Diese Lösung hat gegenüber einer bundesrechtlichen Regelung den Vorzug, daß Länder, in denen ein hinreichendes Netz von Gütestellen besteht oder in kurzer Zeit geschaffen werden kann, von der Öffnungsklausel ganz oder teilweise Gebrauch machen können. Den Ländern wird dadurch ermöglicht, ohne Mitwirkung des Bundes zu versuchen, den Arbeitsanfall bei ihren Gerichten zu vermindern. Damit wird zugleich die Möglichkeit geschaffen, in den einzelnen Ländern verschiedene Projekte durchzuführen, deren Ergebnisse Grundlage für die rechtspolitische Entscheidung sein können, ob und wie mit Hilfe von Institutionen der außergerichtlichen Streitschlichtung bundeseinheitlich eine – wenn auch erst auf längere Sicht wirksame – dauerhafte Entlastung der Justiz erreicht werden könnte.

Verfassungsrechtlich ist eine bundesrechtliche Öffnungsklausel für die Länder zulässig. Die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren gehören gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zu den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Bundes, ob und inwieweit er bei solchen Gegenständen ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung im Sinne des Artikels 72 GG annimmt oder den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung überläßt (BVerfGE 33, 224, 229 m. w. N.). Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) ist die „Bedürfnisklausel“ des Artikels 72 Abs. 2 GG durch eine „Erforderlichkeitsklausel“ ersetzt und dadurch das Subsidiaritätsprinzip gestärkt worden. Wenn bereits nach früherem Recht die Gesetzgebungsbefugnis den Ländern überlassen werden konnte, gilt dies erst recht für die geänderte Rechtslage.

Zwar hat der Bund von der ihm übertragenen Kompetenz, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren zu regeln, umfassend Gebrauch gemacht. Jedoch sind auch bei einer umfassenden Regelung eines Gegenstandes durch den Bund bundesrechtliche Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung zulässig (BVerfGE 83, 24, 30 m. w. N.). Besteht ein solcher Vorbehalt, können die Länder unterschiedliche Regelungen treffen, ohne daß dadurch der Gleichheitssatz verletzt wird (BVerfGE 37, 314, 323 m. w. N.).

Nach dem Entwurf können Gegenstände eines landesrechtlich vorgeschriebenen obligatorischen Güteverfahrens vermögensrechtliche Streitigkeiten vor dem Amtsgericht mit einem Streitwert bis zu 1 500 DM sein. Die Wertgrenze entspricht der Berufungssumme. Für solche Streitigkeiten sind Gerichtsverfahren schon im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Bedeutung der Sache wenig geeignet. Allein die Gerichts- und Anwaltsgebühren belaufen sich bei einem Streitwert von 1 500 DM bei Mitwirkung von zwei Anwälten auf 1 259 DM; zuzüglich etwaiger Auslagen für Zeugen und/oder Sachverständige können diese Kosten also leicht die Höhe der im Streit stehenden Forderung übersteigen. Für derartige Verfahren bietet sich also schon

aus Kostengründen die Einschaltung einer Gütestelle an, sofern nicht der Anspruch im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht wird.

Die Regelung schließt außerdem Streitigkeiten über bestimmte Ansprüche aus dem Nachbarrecht, Ansprüche nach den Landesgesetzlichen Vorschriften (Artikel 124 EGBGB) und Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre außerhalb von Presse und Rundfunk ein. In diesen Verfahren kann eine gerichtliche Entscheidung, die sich ausschließlich an einem in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt orientieren muß, häufig keine angemessene Lösung bieten. Eine gütliche, auf freier Entscheidung der Parteien beruhende Regelung, die über den förmlichen Streitgegenstand hinaus weitere Ursachen für den Konflikt einbeziehen kann, bietet bessere Chancen für eine zukunftsorientierte Lösung, die eine Dauerbeziehung zwischen den Parteien erhält und mögliche zukünftige Konflikte vermeidet. Von der obligatorischen Schlichtung ausgenommen sind Verfahren, die sich für diese gütliche Beilegung im Verhandlungswege aufgrund ihrer Besonderheiten sachlich nicht eignen.

Falls sich die vorgesehene Öffnungsklausel praktisch bewährt, könnten weitere bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten in deren Anwendungsbereich einbezogen werden. Zu denken ist insbesondere an Ansprüche aus Wohnraummietverhältnissen und von Verbrauchern.

Darüber hinaus könnten auch arbeitsaufwendige Streitigkeiten in größerer Zahl in ein obligatorisches Schlichtungsverfahren übergeführt werden. Geeignet hierfür wären Verfahren, in denen die Entscheidung in der Regel von der Erhebung eines Sachverständigenbeweises abhängt, die Beweisfragen jedoch von einer rechtlichen Prüfung abhängen. Solche Verfahren setzen sowohl juristischen als auch technischen Sachverstand voraus, so daß die bestehenden allgemeinen Schiedsstellen hierzu nicht genügend qualifiziert wären. Nach Klärung des Sachverhalts durch den Sachverständigen besteht in solchen Verfahren begründete Aussicht, daß sich die Parteien gütlich einigen. Diese Annahme wird bestätigt durch den hohen Prozentsatz von Einigungen in Verfahren vor den bei einigen Ärztekammern gebildeten Gütestellen.

Für die Einführung eines solchen Vorverfahrens kommen neben Arzthaftungsprozessen beispielsweise auch Bauprozesse und Streitigkeiten wegen Honoraransprüchen, die durch Gebührenordnungen geregelt sind, in Betracht.

Primäres Ziel eines solchen vorgeschalteten Güteverfahrens wäre eine gütliche Einigung der Parteien. Wird dieses Ziel nicht erreicht, besteht für das anschließende Gerichtsverfahren ein Entlastungseffekt nur, wenn im Schlichtungsverfahren die Tatsachenfragen aufgearbeitet werden und das Gutachten in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren verwertet werden könnte. Die Einführung eines solchen Vorverfahrens setzt die Klärung von verfahrens- und verfassungsrechtlichen sowie organisatorischen und finanziellen Fragen voraus. Deshalb ist ein entsprechender Vorschlag noch nicht in den Entwurf aufgenommen worden.

Die Entwurfsregelung kann, wenn auch erst mittel- oder langfristig, eine nicht unerhebliche Entlastung der Gerichte bewirken.

Bei den Amtsgerichten haben rund 41% der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einen Streitwert bis 1 500 DM. Eine Auswertung von Zählkartendaten aus Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hat ergeben, daß im Durchschnitt dieser drei Länder in rund 60% der Neuzugänge mit einem Streitwert bis 500 DM der Klageerhebung ein Mahnverfahren vorausgegangen ist. Nach einer Erhebung in Niedersachsen geht den Neuzugängen an gewöhnlichen Prozessen über Kaufrecht, Wohnungsmietrecht und über „sonstige Gegenstände“ mit einem Streitwert bis 1 000 DM in 64% der Verfahren ein Mahnverfahren voraus. In den anderen Ländern wird man von einem vergleichbaren Anteil ausgehen können, so daß die Annahme gerechtfertigt ist, daß auch den Neuzugängen mit einem Streitwert bis 1 500 DM jedenfalls in 60% der Fälle ein Mahnverfahren vorausgeht.

Würden alle alten Länder von der im Entwurf vorgesehenen Öffnungsklausel für Verfahren mit einem Streitwert bis 1 500 DM Gebrauch machen, so wäre, da das Mahnverfahren weiterhin alternativ zur Verfügung stehen würde, in den etwa 220 000 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 1 500 DM, bei denen derzeit unmittelbar Klage erhoben wird, zunächst eine Gütestelle mit dem Ziel einer einvernehmlichen Konfliktbereinigung anzurufen.

Es dürfte in mehreren Ländern möglich sein, diesen Geschäftsanfall mit den bereits vorhandenen Schlichtungseinrichtungen zu bewältigen. So entfallen im früheren Bundesgebiet beispielsweise auf die Länder mit Schiedspersonen etwa 70% der Neuzugänge in Zivilsachen bei den Amtsgerichten. Bei den Schiedsämtern wäre daher mit rd. 154 000 Verfahren mit einem Streitwert bis zu 1 500 DM zu rechnen. Da in diesen Ländern etwa 3 700 Schiedsleute tätig sind, würden im Durchschnitt 42 Güteverfahren pro Schiedsperson zu erledigen sein. Wie viele Nachbarstreitigkeiten und Streitigkeiten wegen Ehrverletzungen bei voller Nutzung der Öffnungsklausel hinzukommen würden, läßt sich aus den Justizstatistiken nicht ermitteln. Doch dürften diese zahlenmäßig nicht so ins Gewicht fallen, daß die Schiedsstellen dadurch überlastet würden, zumal ein nicht unerheblicher Teil von ihnen die Streitwertgrenze von 1 500 DM nicht übersteigen dürfte.

Im übrigen ist nicht damit zu rechnen, daß in den Ländern mit Schiedsämtern nur die Schiedspersonen mit den obligatorischen Schlichtungsverfahren befaßt sein werden. In den Ländern gibt es bereits heute eine Vielzahl von Schlichtungs- und Schiedsstellen, die etwa von Organisationen des Handwerks, Industrie- und Handelskammern, Kammern freier Berufe oder Berufsverbänden getragen werden. Diese Schlichtungsstellen werden bereits heute in nicht geringem Umfang in Anspruch genommen und bieten ein leistungsfähiges Netz für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten.

Schwierigkeiten mit dem bei den vorhandenen Schlichtungseinrichtungen zu erwartenden Geschäftsanfall sind auch in den neuen Ländern nicht zu erwarten. Auch dort

ist die Einrichtung der Schiedsperson bekannt. Die zu erwartende Belastung der einzelnen Schiedsperson dürfte in etwa derjenigen der alten Länder entsprechen.

Eine Wertgrenze von 1 500 DM für das obligatorische Schlichtungsverfahren gibt den Ländern einen ausreichend großen Spielraum für die – notwendigerweise auf die regionalen Verhältnisse und Besonderheiten auszurichtende – Ausgestaltung der „Öffnungsklausel“. Die Länder haben damit auch die Möglichkeit, nicht für sämtliche Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von bestimmter Höhe ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorzuschreiben, sondern dies nur für solche aus bestimmten Rechtsgebieten zu tun, für die in dem jeweiligen Land geeignete und leistungsfähige Schlichtungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Wertgrenze stellt sicher, daß auch in diesem Fall noch eine nennenswerte Zahl von Verfahren nicht ohne vorherige Einschaltung einer Schlichtungsstelle bei Gericht anhängig gemacht werden kann.

V. Straffung des Verfahrens in Wohnungseigentumssachen

Das Verfahren nach §§ 43ff. WEG ist – abgesehen von der Bestellung eines Verwalters im Falle des § 26 Abs. 3 WEG – eine sogenannte echte Streitsache der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGH, NJW 1990, 1281). Dieses Verfahren ist dem Zivilprozeß nicht wesensverschieden. Die in § 43 WEG aufgeführten Streitigkeiten sollen in erster Linie deshalb im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden werden, weil dieses Verfahren einfacher, freier, elastischer, rascher und damit für Streitigkeiten mit einer häufig großen Zahl von Beteiligten besser geeignet ist als der Zivilprozeß (BGH in stdg. Rspr., siehe BGHZ 78, 57, 60 m. w. N.). Ohne die Zuweisung des § 43 WEG, für die reine Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend gewesen sind, wären die Streitigkeiten im Zivilprozeß auszutragen. Die Interessenlage der sich als Parteien gegenüberstehenden Beteiligten ist die gleiche wie im Zivilprozeß (BGHZ 71, 314, 317). Aus der Verwandtschaft zum Zivilprozeß wird eine analoge Anwendung verschiedener Vorschriften der Zivilprozeßordnung in Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz hergeleitet (vgl. BGHZ 71, 314, 317; 78, 57, 60f.). Daneben ist es angezeigt, Vorschriften der Zivilprozeßordnung ausdrücklich für das Verfahren in Wohnungseigentumssachen zu übernehmen. So ist durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) das Mahnverfahren für Zahlungsansprüche der Wohnungseigentümer untereinander eröffnet worden.

Durch § 45 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 WEG in der Fassung des Entwurfs wird es darüber hinaus ermöglicht, Zahlungsansprüche für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Außerdem wird nach § 45 Abs. 1 WEG in der Fassung des Entwurfs der Rechtsmittelzug in Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz dem der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit angenähert.

Durch die in § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 WEG in der Fassung des Entwurfs und in § 45 Abs. 2 WEG in der Fassung des Entwurfs vorgesehenen Ermächtigungen für

den Landesgesetzgeber soll eine Konzentration der Verfahren bei Gerichten mit entsprechenden Spezialkenntnissen erreicht werden.

VI. Änderung verschiedener Einzelschriften

Die sonstigen zur Vereinfachung und zur Beschleunigung der Verfahren vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen neben Folgeänderungen im wesentlichen:

- die Zulassung von Gerichtsstandsvereinbarungen für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten (§ 40 Abs. 2 ZPO-E),
- die Verlagerung der Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche gegen Richter am Amtsgericht vom Rechtsmittelgericht auf das Amtsgericht (§ 45 Abs. 2 ZPO-E),
- die Erweiterung der Möglichkeit, von einer Kostenteilung abzusehen (§ 92 Abs. 2 ZPO-E),
- den Beginn der Verzinsung bei festgesetzten Kosten (§ 104 Abs. 1 ZPO-E),
- einen Verzicht auf eine ausdrückliche Einwilligungserklärung des Beklagten bei Klagerücknahme (§ 269 Abs. 2 ZPO-E),
- eine gesetzliche Regelung der Kosten bei der Erledigung des Rechtsstreits zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit der Klage in Anlehnung an § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO (§ 269 Abs. 4 ZPO-E),
- einen Verzicht auf die Zustellung bei Kostenentscheidungen nach Klagerücknahmen, Ladung zur Vernehmung als Partei, die Erklärung der Klagerücknahme, Urteile an die nichtbeschwerte Partei auf Anordnung des Gerichts, sofern nicht die Notfrist des § 269 Abs. 2 Satz 3 in Lauf zu setzen ist, und die Aufforderung zur Anspruchsbegründung (§ 269 Abs. 2, 3 Satz 5, § 270 Abs. 2, § 310 Abs. 3, § 317 Abs. 1 und § 697 ZPO-E),
- Fristsetzung für die Replik des Klägers auch bei der Verfahrensweise mit frühem ersten Termin außerhalb der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden (§ 275 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E),
- den Abschluß eines Prozeßvergleichs durch Annahme eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht (§ 279 Abs. 3 ZPO-E),
- den klarstellenden Verzicht auf einen besonderen Antrag des Klägers für den Erlaß eines Anerkenntnisurteils (§ 307 Abs. 2 ZPO-E),
- die durch ein Antragsrecht eingeschränkte Möglichkeit eines Schlußurteils nur über die Kosten ohne mündliche Verhandlung (§ 308 Abs. 2 ZPO-E),
- den Wegfall der Wertgrenze für die Anordnung des schriftlichen Verfahrens vor den Amtsgerichten (§ 495b ZPO-E),
- die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses von Amts wegen in Ehe- und Kindschaftssachen (§ 706 Abs. 1 ZPO-E),
- den Wegfall der Pflicht, die Sicherheitsleistung der Höhe nach zu bestimmen (§§ 709, 711, 712 ZPO-E).

C. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes.

D. Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat auf den Bundeshaushalt keinen Einfluß, er wird nicht mit Mehrausgaben belastet.

Die vorgeschlagenen Änderungen wirken sich im wesentlichen in Verfahren vor den Gerichten der Länder aus. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Überlast bei den Zivilgerichten durch bessere Nutzung der personellen Ressourcen, durch Verfahrensvereinfachungen und durch die Eindämmung von Rechtsmittelverfahren abzubauen. Ihre Auswirkungen lassen sich nur zum Teil abschätzen (siehe näher unter B). Die Entlastungen werden sich jedoch angesichts der starken Zunahme der Zivilverfahren (siehe näher unter A) nicht in Einsparungen, sondern nur in einer deutlichen Verminderung des Mehrbedarfs niederschlagen.

Durch die Verminderung der Zustellungen werden die Justizkassen jährlich um etwa 3 bis 4 Mio. DM entlastet.

2. Teil – Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 40 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) ist die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts über das Ehe- und Kindschaftsrecht hinaus auf andere nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten erweitert worden.

Nach § 23 Nr. 1 GVG ist das Amtsgericht auch für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwerten bis zu 10 000 DM zuständig. Die Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts hängt nunmehr, wie bisher schon bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, von der Höhe des Streitwertes ab. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Wert des Streitgegenstandes nach § 12 GKG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Ermessen zu bestimmen. Die Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts kann daher gerade in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zweifelhaft sein. Um die bei der geltenden Rechtslage im Einzelfall notwendigen Verweisungen zu vermeiden, soll den Parteien die Möglichkeit eröffnet werden, auch in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, bei der die gerichtliche Zuständigkeit vom Streitwert abhängt, die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts zu vereinbaren.

Zu Nummer 2 (§ 45 Abs. 2 Satz 1, 3 – neu – ZPO)

- a) Der neugefaßte Absatz 2 Satz 1 soll das Verfahren über die Ablehnung eines Richters beim Amtsgericht vereinfachen und beschleunigen. Nach geltendem

Recht entscheidet über die Ablehnung eines Familiengerichters das Oberlandesgericht, in den übrigen Sachen das Landgericht. Falls der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch nicht für begründet hält, müssen die Akten dem im Instanzenzug übergeordneten Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Um die damit verbundene Verzögerung des Verfahrens und die Befassung von drei Richtern mit einer in der Regel nicht besonders schwierigen Frage zu vermeiden, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, daß über das Ablehnungsgesuch ein anderer Richter des Amtsgerichts entscheidet.

Mit der vorgesehenen Änderung wird im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung derselbe Zustand hergestellt, wie er sich im Strafprozeß (§ 27 Abs. 3 StPO) seit über 30 Jahren bewährt hat.

- b) Der dem Absatz 2 anzufügende Satz 3 entspricht einer in § 27 Abs. 4 StPO getroffenen Regelung für den Fall, daß das Amtsgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird. Wie bisher soll dann das im Instanzenzug übergeordnete Gericht über das Ablehnungsgesuch entscheiden.

Zu Nummer 3 (§ 91a Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache durch die Parteien für erledigt erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten zu entscheiden. Da nach einer Erledigungserklärung der Streit über die Hauptsache beendet ist und deshalb diese nicht mehr angefochten werden kann, sieht § 91a Abs. 2 vor, daß Kostenentscheidungen als sachliche Nebenentscheidungen mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden können. Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, ob die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde davon abhängt, daß neben dem Beschwerdewert des § 567 Abs. 2 Satz 1 ZPO auch die fiktive Rechtsmittelgrenze nach § 511a Abs. 1 ZPO überschritten sein muß. Ein Teil der Rechtsprechung bejaht unter Anwendung des Konvergenzgedankens diese Frage.

Durch die Neufassung des § 91a Abs. 2 Satz 1 wird diese Rechtsprechung auf eine verfassungsrechtlich unangreifbare Grundlage gestellt (siehe näher 1. Teil B II 3).

Zu Nummer 4 (§ 92 Abs. 2 ZPO)

Nach geltendem Recht kann das Gericht bei teilweisem Obsiegen ausnahmsweise von einer Kostenteilung absehen und einer Partei die gesamten Kosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine besonderen Kosten verursacht hat.

Um den Gerichten eine mitunter zeitaufwendige und unter dem Gesichtspunkt der Kostengerechtigkeit nicht erforderliche Kostenteilung zu ersparen, sieht § 92 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs vor, daß die Gerichte auch dann von einer Kostenquotelung absehen können, wenn durch eine geringfügige Zuvielforderung nur geringfügig höhere Kosten verursacht worden sind. Damit können künftig einer Partei die Prozeßkosten auch dann voll-

ständig auferlegt werden, wenn aufgrund der Zuvielforderung geringfügige Mehrkosten etwa durch eine Beweisaufnahme oder durch Überschreiten einer Gebührenstufe entstehen. Wie bereits nach geltendem Recht liegt eine Zuvielforderung nicht nur vor, wenn die vom Kläger begehrte Summe höher ist als der zugesprochene Betrag, sondern auch, wenn dem Antrag des Beklagten auf Abweisung der Klage nicht in vollem Umfang entsprochen worden ist (siehe Bork in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., § 93, Rdnr. 7; Herget in Zöller, ZPO, 20. Aufl., § 92, Rdnr. 11; RGZ 142, 84). Die Regelung findet deshalb auch zugunsten des Beklagten Anwendung, falls der Kläger nur in einem geringfügigen Maße obsiegt.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im wesentlichen der Bestimmung des § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Außerdem wird durch die Neufassung klargestellt, daß in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 eine volle Kostenauflegung auch dann in Betracht kommt, wenn die Zuvielforderung nicht geringfügig war. Wird jedoch in diesen Fällen ein wesentlich geringerer Betrag als der vom Kläger begehrte zugesprochen, insbesondere ein angegebener Mindestbetrag unterschritten, so ist auch in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 aus Gründen der Kostengerechtigkeit eine Kostenteilung geboten.

Zu Nummer 5 (§ 99 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Durch die Neufassung des § 99 Abs. 2 Satz 1 wird die in der Rechtsprechung mit überzeugenden Gründen vertretene Auffassung, daß die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten bei einem Anerkenntnisurteil davon abhängt, daß in der Hauptsache die Berufungssumme erreicht worden wäre, auf eine verfassungsrechtlich gesicherte Grundlage gestellt (siehe näher 1. Teil B II 3).

Zu Nummer 6 (§ 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Bei der Kostenfestsetzung im Vollstreckungsbescheid wird nach § 699 Abs. 3 ZPO die Verzinsung ab Erlaß des Vollstreckungsbescheids ausgesprochen. Dies wird unter anderem aus § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO abgeleitet (Holch in Münchener Kommentar, ZPO, § 699, Rdnr. 41) und beruht auf einer Analogie zu dem Verkündungszeitpunkt im Falle der vereinfachten Festsetzung nach § 105 ZPO. Die davon abweichende Regelung im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 104 ZPO, wonach die festgesetzten Kosten erst ab Eingang des Festsetzungsantrages zu verzinsen sind, ist sachlich nicht gerechtfertigt; sie steht nicht im Einklang mit der materiellen Rechtslage. Nach § 291 BGB ist nämlich ein rechtshängiger Anspruch von der Fälligkeit an zu verzinsen. Fällig wird der mit der Rechtshängigkeit zunächst aufschiebend bedingt entstehende Kostenerstattungsanspruch mit dem Zeitpunkt des Erlasses der Kostengrundentscheidung (siehe Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl., Übers. § 91, Rdnr. 33ff. m.w.N.; Thomas-Putzo, ZPO, 21. Aufl., Vorbem. § 91, Rdnr. 10). Im Kostenfestsetzungsverfahren ist die Verzinsung des Erstattungsanspruchs auf die Zuerkennung des Mindestschadens begrenzt, der nach § 291 i.V.m. § 288 Abs. 1

Satz 1 BGB unabhängig davon ersetzt werden kann, ob dem Kläger tatsächlich ein Schaden entstanden ist (Palandt/Heinrichs, BGB, 57. Aufl., § 288, Rdnr. 1 m.w.N.). Fällig wird der Anspruch auf Verzinsung jedoch auch bei einer Kostenfestsetzung nach § 104 Abs. 1 mit Erlaß der Kostengrundscheidungsentscheidung. Der Entwurf sieht daher vor, daß – wie in anderen Fällen – auch in diesem Verfahren die Verzinsungspflicht mit der Verkündung oder bei nicht verkündeter Entscheidung mit Erlaß der Entscheidung beginnt.

Einen über diesen abstrakten Mindestschaden hinausgehenden Ausgleich tatsächlicher Einbußen, die eine Partei dadurch erleidet, daß sie die Kosten ihrer Prozeßführung etwa aus einem Kredit bestreiten muß, ist nicht Gegenstand des Kostenfestsetzungsverfahrens. Insoweit schließen die Vorschriften über die prozessuale Kostenerstattungspflicht ergänzende materiell-rechtliche Ansprüche auf Kostenerstattung nicht aus (BGHZ 111, 168, 171 m.w.N.). Zu einer Klärung ist das einfache, als Annex der Kostengrundscheidungsentscheidung auf rasche Feststellung des Erstattungsanspruchs ausgerichtete Kostenfestsetzungsverfahren, das sich auf die kostenrechtlich erheblichen aus den Prozeßakten ersichtlichen Tatbestände stützt, nicht geeignet (stdg. Rspr. der Oberlandesgerichte, siehe z.B. OLG Köln, Jur. Büro 92, 819 m.w.N.; OLG München, MDR 80, 941f. m.w.N.; KG, MDR 74, 938; OLG Hamm, MDR 72, 960 m.w.N.). Soweit ein materiell-rechtlich begründeter Kostenerstattungsanspruch über den prozessualen Anspruch hinausgeht, ist er durch Klage oder Widerklage zu verfolgen, er kann grundsätzlich auch mit der Hauptforderung geltend gemacht werden (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl., Übers. § 91, Rdnr. 43ff. m.w.N.).

Zu Nummer 7 (§ 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Mit der Neuregelung erfährt § 108 Abs. 1 eine zeitgerechte Überarbeitung. Die in der Praxis häufigste Art einer anderweitigen Sicherheitsleistung ist die Bankbürgschaft. Die Zulassung der Bankbürgschaft kraft Gesetzes enthebt das Gericht von der sonst notwendigen Entscheidung über einen entsprechenden Parteiantrag. Der Vorschlag führt insbesondere dann zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, wenn – was in der Praxis nicht selten vorkommt – die Partei nach Verkündung des Urteils im Berufungsverfahren beantragt, die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft erbringen zu können. Nach der bisherigen Gesetzeslage mußte die Verfahrensakte vom Berufungsgericht an die Vorinstanz zurückgeschickt werden, da, von Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich dort über den beantragten Nachlaß einer Bankbürgschaft entschieden werden muß (vgl. Schneider, Kostenentscheidung im Zivilurteil, 2. Aufl., S. 131). Erst nach der Entscheidung des Ausgangsgerichts konnte die Verfahrensakte an das Berufungsgericht zurückgeschickt und das Verfahren fortgesetzt werden. Durch die gesetzliche Festschreibung der Bankbürgschaft als zulässige Art der Sicherheitsleistung werden die durch das Hin- und Herschieben der Akte verursachten Verfahrensverzögerungen vermieden. Die mit dem Vorschlag verbundene Vereinfachung bei der Abfassung des Urteilstenors hinsichtlich der Bestimmung der Art der Sicher-

heitsleistung ergänzt die durch die Änderung des § 709 ZPO-E bewirkte Erleichterung bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung.

An die Qualität der Bürgschaft und der Bonität des Bürgen sind hohe Anforderungen zu stellen. Die Bürgschaft muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten (§ 239 Abs. 1 und 2 BGB), also selbstschuldnerisch erklärt und des weiteren unwiderruflich, unbedingt sowie unbefristet sein.

Die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft in § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist nach dem Vorbild des § 648a Abs. 2 Satz 1 BGB auf die Zulassung des im Geltungsbereich des Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes sowie die sonstigen Tauglichkeitseigenschaften eines Bürgen nach § 239 BGB beschränkt. Auf das Kriterium der Zugehörigkeit zu einem System der Einlagensicherung wird verzichtet. Die von einer Bank übernommenen Bürgschaften müssen durch ihr Eigenkapital gesichert sein. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern angemessene haftende Eigenmittel zu bilden (§ 10 KWG). Diese Verpflichtung wird durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bzw. durch die Aufsichtsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums überwacht. Die jeweiligen Einlagensicherungssysteme der Kreditinstitute dienen dagegen ausschließlich der Absicherung der Einlagen ihrer Kunden und bieten in bezug auf übernommene Bankbürgschaften keine Rückversicherung.

Zu Nummer 8 (§ 127 Abs. 2 ZPO)

- a) Die Beschwerde gegen Prozeßkostenhilfeentscheidungen auch bei Unzulässigkeit eines Rechtsmittels in der Hauptsache soll nicht ausgeschlossen sein, wenn es um die Prüfung der auf die Person des Antragstellers bezogenen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe geht.
- b) Sonst wird die Zulässigkeit der Beschwerde davon abhängig gemacht, ob im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre. Andernfalls würde für die Nebenentscheidung ein weitergehender Instanzenzug zur Verfügung stehen als für die wirtschaftlich bedeutsamere Hauptsacheentscheidung (siehe auch I. Teil B II 3). Zudem könnte ein unterschiedlicher Instanzenzug zu widersprüchlichen Entscheidungen führen, wenn sich der Beschwerdeführer darauf beruft, das erstinstanzliche Gericht habe die Aussichten der Hauptsache verkannt, und das Beschwerdegericht in dem Verfahren über die Prozeßkostenhilfe eine andere Auffassung vertritt, als das erstinstanzliche Gericht, das in der Hauptsache abschließend entscheidet.

Zu Nummer 9 (§ 128 Abs. 3 ZPO)

Die Vorschrift des Absatzes 3 betrifft allein das Verfahren vor den Amtsgerichten. Die Vorschrift soll daher aus systematischen Gründen in den Zweiten Abschnitt des Zweiten Buches als § 495b in einer allerdings geänderten Fassung eingestellt werden (siehe die Begründung zu § 495b ZPO-E).

Zu Nummer 10 (§ 182 – neu – ZPO)

Die Vorschrift wird der durch § 33 Abs. 1 Postgesetz in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) veränderten Sachlage angepaßt. Danach ist jeder Lizenznehmer, der Briefzustelldienstleistungen erbringt, von Gesetzes wegen als beliehenes Unternehmen verpflichtet, Schriftstücke nach den Vorschriften der Prozeßordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen.

Die Ausführung der Zustellung wird auch künftig in einem nicht unbeträchtlichen Umfang durch Niederlegung erfolgen, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen wird und das Schriftstück dort auch einem erwachsenen Familienangehörigen nicht übergeben werden kann. Bisher ist in § 182 als Niederlegungsstelle u.a. die „Postanstalt“ genannt. Der veraltete Begriff „Postanstalt“ kann unter den durch das Postgesetz geänderten Bedingungen in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Um von vornherein keine Unsicherheiten darüber aufkommen zu lassen, ob und bei welcher Stelle der mit der Ausführung der förmlichen Zustellung beauftragte Bedienstete des beliehenen Unternehmens Schriftstücke nach § 182 ZPO niederlegen kann, wird in § 182 ZPO der Begriff „Postanstalt“ durch die Formulierung „bei einer von dem nach § 33 Abs. 1 Postgesetz beliehenen Unternehmen dafür bestimmten Stelle“ ersetzt. Diese Angleichung an § 33 Abs. 1 Postgesetz stellt klar, daß die Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks künftig nur bei einer Stelle erfolgen kann, die in der politischen Gemeinde des Zustellungsortes gelegen ist. Welche Stelle als Niederlegungsstelle nach § 182 ZPO in Betracht kommt, bestimmt das beliehene Unternehmen unter betriebsorganisatorischen und strukturellen Gesichtspunkten. Sollten in der Praxis Unzuträglichkeiten über die Geeignetheit der von dem beliehenen Unternehmen für die Niederlegung bestimmten Stelle festgestellt werden, kann die Regulierungsbehörde gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Postgesetz die geeigneten Anordnungen treffen, um die bundeseinheitlich ordnungsgemäße Ausführung der Zustellung zu gewährleisten. Der mit der Ausführung der förmlichen Zustellung beauftragte Bedienstete des beliehenen Unternehmens hat im Falle der Zustellung durch Niederlegung den Tag der Niederlegung und die Stelle, bei der er das zuzustellende Schriftstück niederlegt, auf der Zustellungsurkunde und auf der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung zu vermerken. Damit ist sowohl für das Gericht als auch für den Zustellungsadressaten die für die Niederlegung bestimmte Stelle klar erkennbar.

Zu Nummer 11 (§ 253 Abs. 3 ZPO)

Die Änderung ist bedingt durch die Neufassung des § 348 ZPO, wonach Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bis einschließlich 30 000 DM nicht bei der Kammer, sondern bei einem ihrer Mitglieder in originärer Zuständigkeit anfallen.

Zu Nummer 12 (§ 269 Abs. 2 Satz 3 und 4 – neu –, Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 – neu – ZPO)

a) Nach § 269 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs entfällt in der Regel die bislang in § 270 Abs. 2 Satz 1 geregelte Zu-

stellung von Klagerücknahmeschriftsätzen. Nach der Fassung des Entwurfs ist nur noch dann zuzustellen, wenn eine Äußerung des Beklagten nach Beginn der mündlichen Verhandlung nicht eingeholt werden kann.

Die prozessualen und materiellen Wirkungen der Klagerücknahme, insbesondere der Wegfall der Rechtshängigkeit und der Verjährungsunterbrechung, sind nicht von der Zustellung der Klagerücknahme an den Beklagten abhängig, hierzu genügt der Eingang bei Gericht. Weder Gründe der Prozeßökonomie noch die Interessen der Parteien machen es deshalb von den genannten verhältnismäßig wenigen Ausnahmefällen abgesehen erforderlich, den Zugang der Klagerücknahmeschrift an den Beklagten oder den Zeitpunkt des Zugangs beweiskräftig zu dokumentieren.

Nach geltendem Recht ist eine Zurücknahme der Klage nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Einwilligung des Beklagten wirksam. Sie ist als Prozeßhandlung gegenüber dem Gericht zu erklären. In der Praxis bleibt der Beklagte häufig nach einer schriftsätzlich erklärten Klagerücknahme zunächst untätig, obwohl er gegen die Beendigung des Verfahrens keine Einwendungen hat. Die Untätigkeit beruht nicht selten bei anwaltlich nicht vertretenen Parteien auf einer Unkenntnis der Rechtslage oder auch auf Nachlässigkeit. In solchen Fällen ist die – nach geltendem Recht notwendige – Fortsetzung der Verfahren schon aus prozeßökonomischen Gründen kaum vertretbar. Die gerichtliche Praxis behilft sich damit, durch ein Erinnerungsschreiben – bei nicht vertretenen Beklagten unter Erläuterung der Rechtslage – auf die Abgabe der Einwilligungserklärung hinzuwirken. Dadurch werden richterliche Arbeitskraft gebunden und die Schreibdienste belastet.

Nach Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Entwurfs soll die Einwilligung des Beklagten unterstellt werden, wenn er der Klagerücknahme nicht widerspricht. Eine derartige Unterstellung ist mit den Interessen auch des Beklagten vereinbar. Nur in Ausnahmefällen wird nach Klagerücknahme eine neue Klage mit demselben Gegenstand erhoben. Will der Beklagte wegen dieser Möglichkeit den Prozeß fortsetzen, so kann von ihm eine ausdrückliche Erklärung gefordert werden. Die Erklärungsfrist von zwei Wochen ist als Notfrist ausgestaltet. Sie entspricht der Dauer vergleichbarer Notfristen. Ein Beklagter, der ohne sein Verschulden daran gehindert war, der Klagerücknahme zu widersprechen, hat Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

b) Nach § 269 Abs. 3 Satz 2 hat der Kläger als Folge einer Klagerücknahme die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist. Nur in Ausnahmefällen wird das Gericht einem entsprechenden Kostenantrag des Beklagten nicht folgen, etwa wenn der Beklagte zuvor wirksam auf die Kostenerstattung verzichtet hat oder der Kläger zurecht geltend macht, daß eine wirksame Klagerücknahme nicht erklärt worden ist. Ein Rechtsmittel gegen den Kostenbeschluß muß daher für Fälle dieser Art beibehalten werden, allerdings nur, wenn auch in

der Hauptsache ein Rechtsmittel gegeben wäre (siehe 1. Teil B II 3).

Nach Absatz 3 Satz 5 des Entwurfs sollen das Rechtsmittel als einfache Beschwerde ausgestaltet werden, damit die gemäß § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO bisher notwendige Zustellung des Kostenbeschlusses entbehrlich wird. Die Beschwerde wird unzulässig, wenn gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß die sofortige Beschwerde nach § 104 Abs. 3 ZPO wegen des Ablaufs der Beschwerdefrist nicht mehr zulässig ist. Da dem Kläger der Kostenfestsetzungsbeschuß zugestellt wird, ist sichergestellt, daß er rechtzeitig von dem gegen ihn ergangenen Kostenbeschuß Kenntnis erlangt, so daß sein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet ist.

Da jährlich mehrere Hunderttausend Klagerücknahmen anfallen, ist die Entlastung insbesondere für die Geschäftsstelle und die Schreibdienste beachtlich. Außerdem werden die von der kostenpflichtigen Partei zu erstattenden Auslagen reduziert. Auch die Justizhaushalte der Länder werden nicht unerheblich entlastet. Zustellungskosten werden – soweit sie in einer Instanz einen Betrag von 100 DM nicht übersteigen – nicht mehr von den Parteien erhoben, sie gelten als von den allgemeinen Verfahrensgebühren abgedeckt.

- c) Nach geltendem Recht ist der Kläger, der die Klage zurückgenommen hat, kraft Gesetzes selbst dann verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wenn der Beklagte Anlaß zur Klage gegeben und der Kläger nach Wegfall dieses Anlasses unverzüglich die Klagerücknahme erklärt hat. Diese Folge kann der Kläger vermeiden, wenn der Anlaß zur Klageerhebung nach Rechtshängigkeit weggefallen ist. Der Kläger hat in diesen Fällen die Möglichkeit, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären. Die dann unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu treffende Entscheidung wird in der Regel zu Lasten des Beklagten gehen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung und überwiegender Meinung kommt eine wirksame Erledigungserklärung nicht in Betracht, wenn der Anlaß für die Klageerhebung – etwa durch Zahlung des eingeklagten Betrages – zwischen Einreichung und Zustellung der Klage, mithin vor Rechtshängigkeit weggefallen ist (vgl. BGHZ 83, 12, 14 m. w. N.; Bork in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., § 91a, Rdnr. 11 m. w. N.). In diesen Fällen muß der Kläger die Klage mit der Kostenfolge des § 269 Abs. 3 ZPO zurücknehmen, wenn er die für ihn ungünstigere Abweisung der Klage vermeiden will. Hat der Beklagte die Klageeinreichung provoziert, hat der Kläger nur die Möglichkeit, einen etwa auf Verzug beruhenden materiell rechtlichen Kostenerstattungsanspruch entweder in einem neuen Prozeß oder im Wege der Klageänderung geltend zu machen. Beide Alternativen sind schon aus Gründen der Prozeßökonomie unbefriedigend.

Nach Absatz 4 in der Entwurfsfassung soll der materiell rechtliche Kostenerstattungsanspruch ohne ein weiteres Verfahren bei der Kostenentscheidung nach Klagerücknahme berücksichtigt werden können. Die

Entscheidung trifft das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes.

Zu Nummer 13 (§ 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

1. Vorbemerkung – Wegfall von Zustellungen (§§ 270, 317, 450, 697 ZPO)

Zustellungen sind gegenüber der formlosen Mitteilung erheblich arbeitsaufwendiger, bei Zustellung gegen Postzustellungsurkunde auch erheblich teurer. Der Entwurf sieht daher durch Änderung mehrerer zivilprozessualer Vorschriften vor, Zustellungen von Amts wegen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Der Richter wird dadurch, wenn auch nur in Einzelfällen, von einer mitunter zeitaufwendigen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung entlastet. Der Hauptentlastungseffekt tritt jedoch bei den Geschäftsstellen und Schreibkanzleien ein. Durch eine Vielzahl von Zustellungen entsteht gegenüber einer formlosen Mitteilung ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand, insbesondere durch das Ausfüllen der Postzustellungsaufträge und Empfangsbekanntnisse sowie durch die in der Regel vom Urkundsbeamten vorzunehmende Prüfung, ob die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der durch eine Zustellung entstehende Mehraufwand muß allerdings hingenommen werden, wenn das rechtliche Gehör nur bei Bekanntmachung im Wege der Zustellung gewährleistet ist oder wenn wegen der Beweiskraft der Zustellungsurkunde keine weniger arbeitsaufwendige Mitteilungsform in Betracht kommt. Unter diesem Aspekt kann von der Zustellung dann nicht abgesehen werden, wenn zu befürchten ist, daß eine formlose Mitteilung einen zeitlichen Mehraufwand für das Gericht und den Gegner verursacht, weil der Empfänger ohne Rücksicht auf den Wahrheitsgehalt regelmäßig unwiderlegbar behaupten könnte, er habe die formlose Mitteilung nicht oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erhalten, was dann neue Termine oder Verzögerungen des Fristablaufs zur Folge haben kann.

2. Änderung des § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 269 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung von Nummer 12

Zu Nummer 14 (§ 275 Abs. 4 Satz 2 ZPO)

Verfährt das Gericht nach § 275 ZPO, so kann es nach derzeitiger Rechtslage dem Kläger in dem Termin oder nach Eingang der Klageerwidern eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwidern setzen. Dafür ist bei einem Kollegialgericht stets ein Beschluß des Gerichts notwendig, eine Verfügung des Vorsitzenden ist nicht ausreichend. Für die Fristsetzung im Verhandlungstermin ist dies selbstverständlich. Für die Fristsetzung außerhalb der mündlichen Verhandlung ist dies allerdings fragwürdig, weil bei der Wahl des schriftlichen Vorverfahrens nach § 276 Abs. 3 für eine Fristsetzung zur Replik eine Verfügung des Vorsitzenden ausreicht. In der Literatur wird die unterschiedliche Gestaltung beim schriftlichen Vorverfahren und dem

frühen ersten Termin insoweit als Redaktionsfehler des Gesetzes bezeichnet (vgl. Zöllner, ZPO, 20. Aufl., § 275, Rdnr. 7a; Thomas-Putzo, ZPO, 21. Aufl., § 275, Rdnr. 8). Für die Fristsetzung außerhalb der mündlichen Verhandlung sollte in beiden Fällen eine Verfügung des Vorsitzenden ausreichen. Damit wird auch ein gewisser Beschleunigungseffekt erzielt, weil insoweit dann kein Beschluß des Kollegialgerichts mehr herbeigeführt werden muß.

Zu Nummer 15 (§ 277 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Die Änderung ist bedingt durch die Neufassung des § 348 ZPO, wonach Verfahren über einen vermögensrechtlichen Anspruch bis zu einem Streitwert von einschließlich 30 000 DM nicht bei der Kammer, sondern bei einem ihrer Mitglieder in originärer Zuständigkeit anfallen.

Zu Nummer 16 (§ 279 Abs. 3 – neu – ZPO)

Nach geltendem Recht kann ein gerichtlicher Vergleich nur im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, nicht aber in einem schriftlichen Verfahren abgeschlossen werden. Dadurch werden Gerichte und Parteien unnötig belastet. Der neu eingefügte Absatz 3 ermöglicht den Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs auch dadurch, daß die Parteien einen Vergleichsvorschlag des Gerichts in Beschußform durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Nach schriftsätzlicher Zustimmung durch die Parteien ist der Beschluß Vollstreckungstitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, der ebenso wie ein im Termin abgeschlossener gerichtlicher Vergleich die Beendigung des Rechtsstreits zur Folge hat. Das Gericht kann den Parteien eine Frist für die Annahme des Vergleichs setzen. Ob dies angezeigt ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere den Wünschen der Parteien ab. Die Regelung erspart den Rechtsuchenden und ihren Anwälten den mit der Wahrnehmung eines Termins verbundenen Zeit- und Kostenaufwand, die Gerichte werden, wenn auch nur geringfügig, entlastet.

Zu Nummer 17 (§ 307 ZPO)

Zwar hat die Rechtsprechung seit längerem entschieden, daß ohne besonderen Verfahrensantrag des Klägers durch Anerkenntnisurteil zu entscheiden ist, wenn er den Sachantrag gestellt hat (BGHZ 10, 333; Stuttgart OLGZ 68, 289; OLG Düsseldorf, FamRZ, 83, 725; zustimmend Schilken ZZP 90, 157; Thomas-Putzo, ZPO, 21. Aufl., § 307, Rdnr. 11). Begründet wird die Auffassung damit, daß für den Erlaß eines streitigen Urteils das Rechtsschutzinteresse fehlt. Der unverändert gebliebene Gesetzeswortlaut, auf den einige Stimmen in der älteren Literatur Bezug nehmen (Böttcher JZ 54, 243; Knöpfel ZZP 68, 450), führt in der Praxis aber dazu, daß Kläger zum Teil in den Fällen des § 307 Abs. 2 eine gerichtliche Erinnerung erhalten. Diese muß gegebenenfalls wiederholt werden. Auf das Antragsersfordernis sollte daher durch gesetzliche Klarstellung verzichtet werden, und zwar – um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden – gleichzeitig auch für den Fall des in der mündlichen Verhandlung erklärten Anerkenntnisses (§ 307 Abs. 1).

Zu Nummer 18 (§ 308 Abs. 2 Satz 2 und 3 – neu – ZPO)

Infolge des Mündlichkeitsprinzips ist nach gegenwärtiger Rechtslage eine mündliche Verhandlung selbst dann obligatorisch, wenn in einem Schlußurteil nur noch über die Kosten des Rechtsstreits zu befinden ist. Dadurch werden die Parteien und die Gerichte unnötig belastet und der Abschluß des Verfahrens hinausgezögert.

Durch den im Entwurf in Absatz 2 vorgesehenen neuen Satz 2 soll der Zwang, allein wegen eines Kostenauspruchs mündlich zu verhandeln, beseitigt werden. Bei der Neuregelung handelt es sich um eine Weiterentwicklung von geltenden Vorschriften für Kostenbeschlüsse (§ 91a Abs. 1 Satz 2, § 269 Abs. 3 Satz 4, § 515 Abs. 3 Satz 3 ZPO).

§ 308 Abs. 2 Satz 3 – neu – ZPO sichert im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention den Anspruch auf mündliche Verhandlung.

Zu Nummer 19 (§ 310 Abs. 3 ZPO)

Wegen der angestrebten Verminderung der Zustellungen wird auf die Begründung zu § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO unter 1 verwiesen.

Die Änderung trägt der Regelung in § 317 ZPO Rechnung, wonach einer Partei, die durch ein Urteil nicht beschwert ist, das Urteil auf Anordnung des Gerichts ohne besondere Form mitgeteilt werden kann (vgl. § 317 ZPO-E). Auch bei nichtverkündeten Urteilen soll künftig die formlose Mitteilung der Entscheidung an die nicht-beschwerte Partei möglich sein. Ihr gegenüber reicht eine formlose Übermittlung als Ersatz für die Verkündung aus.

Zu Nummer 20 (§ 311 Abs. 2 Satz 3 – neu –, Abs. 4 Satz 2 ZPO)

§ 311 Abs. 4 Satz 2 erlaubt es bei den in einem besonderen Verkündungstermin verkündeten Urteilen, die Verlesung der Urteilsformel durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel zu ersetzen. Diese Regelung ist auch für die sog. Stuhlurteile zweckmäßig, die am Ende der Sitzung verkündet werden.

Durch Veränderung der systematischen Stellung der Vorschrift des Absatzes 4 Satz 2 und ihre Einstellung in Absatz 2 wird erreicht, daß der Anwendungsbereich auch die am Ende der Sitzung verkündeten Urteile erfaßt.

Das Gericht wird von dieser Vereinfachung Gebrauch machen, wenn für die Parteien niemand erschienen ist. Die Verkündung gleichsam „gegen die Wand“ ist eine überflüssige Formalie, über die sich die Praxis zum Teil bereits heute schon – allerdings praeter legem – hinwegsetzt.

Zu Nummer 21 (§ 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Nach der geänderten Fassung sind in einem nicht rechtsmittelfähigen Urteil Entscheidungsgründe nicht nur bei einem Verzicht der Parteien entbehrlich, sondern

auch, wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Unter die Neuregelung fallen Urteile der Amts- und Landgerichte, bei denen keine Partei die notwendige Beschwer von mehr als 1 500 DM erreicht, die Berufungsurteile der Landgerichte und die Urteile der Oberlandesgerichte, bei denen keine Partei die notwendige Beschwer von mehr als 60 000 DM erreicht, es sei denn, daß die Revision durch das Oberlandesgericht zugelassen worden ist. Durch die Änderung wird eine Abkürzung des Verfahrens ermöglicht, da das Urteil noch innerhalb des Termins zur mündlichen Verhandlung abgesetzt werden kann; sie entlastet Richter und Schreibdienste (siehe auch die Begründung im 1. Teil B III).

Zu Nummer 22 (§ 317 Abs. 1 ZPO)

Wegen der angestrebten Verminderung der Zustellungen wird auf die Begründung zu § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E unter 1 verwiesen.

Der neu gefaßte § 317 Abs. 1 beschränkt die Zustellung eines Urteils auf die Partei, die durch das Urteil beschwert ist. Die Anordnung des Gerichts verhindert falsche Einschätzungen der Beschwer. Demnach wird nach der Neuregelung das Urteil erster Instanz dem Beklagten zugestellt, sofern dem Klageantrag ganz oder teilweise entsprochen wird, dem Kläger, sofern die Klage ganz oder teilweise verworfen oder abgewiesen wird. Im übrigen ist das Urteil einer Partei zuzustellen, wenn diese nach dem Urteil ganz oder teilweise die Kosten zu tragen hat und zwar unabhängig davon, ob gegen die Kostenentscheidung ein isoliertes Rechtsmittel statthaft ist. In der Berufungsinstantz ist das Urteil dem Berufungskläger zuzustellen, dessen Berufung ganz oder teilweise zurückgewiesen wird oder dem die Kosten des Rechtsstreits ganz oder teilweise auferlegt werden. Dem Berufungsbeklagten ist es zuzustellen, wenn die Berufung ganz oder teilweise zur Aufhebung der Ausgangsentscheidung führt oder im Falle einer auch nur anteiligen Kostentragung. Entsprechendes gilt für den Revisionsrechtszug.

Ein Ehescheidungsurteil ist stets beiden Parteien zuzustellen, da auch der obsiegende Kläger im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe ein Rechtsmittel einlegen kann. Dieselben Erwägungen gelten auch für Urteile in Kindschaftssachen.

Im übrigen kann das Gericht die formlose Mitteilung der Entscheidung anordnen, da keine Notwendigkeit besteht, den Erhalt der Entscheidung und deren Zeitpunkt beweiskräftig zu dokumentieren. Der Entlastungseffekt der Neuregelung ist für die Geschäftsstelle und die Schreibkanzlei erheblich. Zugleich werden die Kosten der Zustellung eingespart, welche inzwischen bei Zustellung gegen Postzustellungsurkunde 11 DM, bei Zustellung gegen Empfangsbekanntnis in der Regel 1 DM betragen. Aus den Zählkarten ergibt sich, daß mehr als ein Fünftel der erstinstanzlichen Verfahren in Zivilsachen mit einem streitigen Urteil endet, indem einer Partei die gesamten Kosten auferlegt werden. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß Zustellungen in einer Größenordnung von 500 000 entfallen.

Zu Nummer 23 (§ 348 ZPO)

Nach § 348 Abs. 1 in der geltenden Fassung soll die Zivilkammer in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Bis zum Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetzes am 1. März 1993 stand es im Ermessen der Kammer, ob sie von der schon vorher bestehenden Übertragungsmöglichkeit Gebrauch machen wollte. Aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Kann-Regelung entwickelte sich in den Ländern eine außerordentlich stark voneinander abweichende Übertragungspraxis. So sind in Bremen 4,1 % der Zivilsachen, im Saarland dagegen 62 % auf den Einzelrichter übertragen worden (siehe Statistisches Bundesamt, Zivilgerichte 1990 – Arbeitsunterlage –, S. 79, 81, Wiesbaden, 1994). Bei den einzelnen Gerichten reichte die Spannweite der Übertragungsquoten sogar von 0,1 % bis über 80 % (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Geschäftsbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Drucksache 10/5317 S. 300, Statistisches Bundesamt, a.a.O., S. 79). Mit der Änderung des § 348 durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz, die die Ermessensregelung durch eine Verpflichtung zur Übertragung unter den genannten Voraussetzungen ersetzte, wurde eine deutliche Anhebung der Zahl der Übertragungen auf den Einzelrichter angestrebt. Diese mit der Gesetzesänderung verbundene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt. Nach wie vor weichen die Übertragungsquoten in den Ländern erheblich voneinander ab. So wurden in den Jahren 1993 und 1994 in Bremen mit 6,4 % die wenigsten Verfahren auf den Einzelrichter übertragen, während die Übertragungsquote im Jahre 1993 im Saarland und in Schleswig-Holstein 59 % und im Jahre 1994 im Saarland sogar 63,2 % betrug. Vor dem Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetzes lag die Übertragungsquote auf den Einzelrichter im Bundesdurchschnitt bei ca. 27 %. Trotz der Einführung der verpflichtenden Regelung ab 1. März 1993 ist die durchschnittliche Übertragungsquote nur geringfügig auf knapp 30% im Jahre 1993 und auf reichlich 30 % im Jahre 1994 angestiegen.

Da die modifizierte Soll-Regelung nicht zu vergleichbaren Ergebnissen in den Ländern geführt hat, sieht der Entwurf vor, daß der Einzelrichter für erstinstanzliche Verfahren mit einem Streitwert bis einschließlich 30 000 DM, das sind etwa 60 % der erstinstanzlichen Zivilsachen beim Landgericht, originär zuständig sein soll. Die übrigen Verfahren sollen zwar weiterhin bei der Kammer eingehen. Diese hat jedoch Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen (§ 348a in der Fassung des Entwurfs).

Geht man davon aus, daß die Gerichte der Länder mit hohen Übertragungsquoten den Beurteilungsspielraum des § 348 in Form der früheren Kann- und der modifizierten Soll-Regelung nicht überschritten, sondern wenn überhaupt nur ausgeschöpft haben, so ist zu erwarten, daß künftig in allen Ländern mindestens 60 % der Ver-

fahren vom Einzelrichter entschieden würden. Dies entspräche auch dem Wortlaut der Vorschrift, wonach nur besondere Schwierigkeiten die Übertragung auf die Kammer rechtfertigen.

Der neugefaßte § 348 sieht die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters für Verfahren vor, wenn der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage 30 000 DM nicht übersteigt. Der Einzelrichter ist jedoch berechtigt und verpflichtet, eine Sache, die besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat, auf die Kammer zu übertragen. Nach der vorgeschlagenen Regelung rechtfertigt nicht jede Schwierigkeit die Übertragung auf die Kammer, sondern nur eine solche, die deutlich über das übliche Maß hinausgeht. Der Umfang der Sache, insbesondere der mit der Bearbeitung und Entscheidung verbundene Zeitaufwand allein, rechtfertigt die Übertragung auf die Kammer demnach nicht. Maßgeblich ist, ob die Sache an den Richter Anforderungen stellt, die deutlich über dem Durchschnitt der Verfahren liegen. Ob sich die besonderen Schwierigkeiten aus der Beweiserhebung, der Beweiswürdigung oder der Rechtsanwendung ergeben, ist unerheblich.

Ob die Sache auf die Kammer zu übertragen ist, kann auch von dem Erfahrungsstand des Richters abhängen. Für das Mitglied einer allgemein zuständigen Kammer kann eine Sache aus einem abgelegenen Rechtsgebiet besonders schwierig sein, während sie für das Mitglied einer Spezialekammer im Rahmen des Üblichen liegen würde.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn die zu treffende Entscheidung über den Einzelfall hinausgeht, ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweist. Sie wird im Fall des § 348 nicht nur anzunehmen sein, wenn der Richter von einer höchstrichterlichen Entscheidung abweichen will, sondern auch, wenn die Kammer, der er angehört, oder ein Mitglied der Kammer diese Frage bereits anders entschieden hat.

Absatz 3 Satz 2 schließt eine Überprüfung der Entscheidung, durch die die Sache auf die Kammer übertragen worden ist, aus. Damit wird die geltende Regelung des § 348 Abs. 2 Satz 2 übernommen. Satz 3 stellt klar, daß auch ein Rechtsmittel nicht auf eine unterlassene Übertragung gestützt werden kann.

Zu Nummer 24 (§ 348a – neu – ZPO)

Die als § 348a ZPO eingefügte Vorschrift lehnt sich an die Regelung des bisherigen § 348 ZPO an.

Nach Absatz 1 ist die Kammer für Verfahren, deren Streitwert bei Einreichung der Klage 30 000 DM übersteigt, originär zuständig. Sie hat jedoch anders als nach geltendem Recht nicht nur im Regelfall, sondern stets Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen. Nur Verfahren, deren Schwierigkeit das durchschnittliche Maß übersteigt, sollen neben Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bei der Kammer verblei-

ben. Da der Schwierigkeitsgrad von Verfahren tendenziell mit dem Streitwert zunimmt (siehe auch die Begründung im 1. Teil B I 1), ist zu erwarten, daß bei Verfahren mit einem Streitwert von über 30 000 DM ein höherer Prozentsatz bei der Kammer verbleibt und von dieser entschieden wird als bei Verfahren mit einem geringeren Streitwert, die originär beim Einzelrichter anfallen.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen den Absätzen 2 bis 4 des bisherigen § 348 ZPO. Zur Klarstellung wird in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich geregelt, daß auch ein Rechtsmittel nicht auf eine unterlassene Übertragung gestützt werden kann. Absatz 4 erlaubt die Rückübertragung der Streitsache vom Einzelrichter auf die Kammer, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ergeben.

Die in §§ 348, 348a ZPO vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung ist geeignet, die erstinstanzliche Zivilkammer erheblich zu entlasten. Wird die Regelung entsprechend ihrem Wortlaut und ihrem Sinn angewandt, so würden künftig mindestens 60% der Verfahren vom Einzelrichter in originärer Zuständigkeit oder nach Übertragung durch die Kammer zu entscheiden sein, während bisher nur reichlich 30% dieser Verfahren auf den Einzelrichter übertragen werden. In den mindestens zusätzlichen 30% Einzelrichterverfahren würden der Vorsitzende und der 2. Beisitzer die Zeit einsparen, die sie für die Vorbereitung der Sache vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, für die Wahrnehmung dieses Termins, für die Beratung der Entscheidung und in einem erheblichen Teil der Fälle für die Beweisaufnahme aufzuwenden haben. In den etwa 30% der Verfahren, die schon jetzt dem Einzelrichter übertragen werden, würden der Vorsitzende und der 2. Beisitzer die Zeit, die sie bis zur Übertragung der Sache auf den Einzelrichter aufzuwenden haben, einsparen. Wegen der insgesamt zu erwartenden Höhe der Einsparungen wird auf den 1. Teil B I 1 der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 25 (§ 450 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Wegen der angestrebten Verminderung der Zustellungen wird auf die Begründung zu § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E unter 1 verwiesen.

Die in § 450 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Zustellung der Ladung zur Vernehmung einer Partei erscheint entbehrlich. In aller Regel wird eine Partei im eigenen Interesse den Termin, in dem sie als Partei vernommen werden soll, wahrnehmen. Bei einem Ausbleiben der Partei kann das Gericht nämlich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere etwa von der Partei für das Ausbleiben angegebener Gründe, nach freiem Ermessen darüber entscheiden, ob die Aussage als verweigert anzusehen ist.

§ 450 in der Entwurfsfassung schreibt deshalb die Zustellung der Ladung nicht mehr generell vor. Besteht im Einzelfall Grund für die Annahme, daß eine Partei zum Termin nicht erscheinen und sich darauf berufen wird, sie habe die Ladung nicht erhalten, etwa in der Absicht, den Rechtsstreit zu verzögern, so kann der Richter eine Zustellung der Ladung anordnen.

Wie viele Zustellungen durch die Änderung entfallen, läßt sich den Justizstatistiken nicht entnehmen. Es ist jedoch mit deutlich geringeren Auswirkungen zu rechnen, als bei den Änderungen der §§ 269 und 317 ZPO.

Zu Nummer 26 (§ 495a Abs. 2 ZPO)

Durch § 313a Abs. 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs sollen die in § 495a Abs. 2 vorgesehenen Erleichterungen für die Entscheidungsgründe auf alle nicht rechtsmittelfähigen Urteile erstreckt werden (siehe die Begründung zu § 313a Abs. 1 ZPO-E). Absatz 2 und die Absatzbezeichnung 1 sind daher zu streichen.

Zu Nummer 27 (§ 495b – neu – ZPO)

Die Regelung des § 128 Abs. 3 ZPO wird in geänderter Fassung in eine neue Vorschrift übernommen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Regelung für Verfahren vor dem Amtsgericht (vgl. Drucksache 7/2729 S. 55). Aus systematischen Gründen soll die Vorschrift deshalb in den Abschnitt für das Verfahren vor den Amtsgerichten eingestellt werden.

Inhaltlich weicht der neue § 495b von § 128 Abs. 3 ZPO insoweit ab, als keine Wertgrenze für die Anordnung des schriftlichen Verfahrens besteht. Hierdurch soll es den Gerichten ermöglicht werden, in spürbar mehr Fällen als bisher den Aufwand einer mündlichen Verhandlung zu vermeiden. Der Gefahr, daß von dieser Möglichkeit zu häufig Gebrauch gemacht wird, beugt die Regelung vor. Mit steigendem Streitwert werden nämlich die Tatbestandsmerkmale des § 495b zunehmend seltener erfüllt sein. Den Parteien ist das Erscheinen vor Gericht um so eher zuzumuten, je höher das wirtschaftliche Gewicht eines Rechtsstreites ist. Der Vorbehalt, daß eine anwaltliche Vertretung nicht geboten ist, trifft nicht nur die Fälle des fehlenden Anwaltszwangs. Diese Voraussetzung für ein schriftliches Verfahren ist vielmehr nur erfüllt, wenn die Sach- und Rechtslage so einfach ist, daß eine sachgerechte Rechtsverfolgung oder -verteidigung den Parteien auch ohne anwaltliche Unterstützung möglich ist (so die überwiegende Meinung zu § 128 Abs. 3, vgl. Peters in Münchener Kommentar, ZPO, § 128, Rdnr. 39; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl., § 128, Rdnr. 37; Greger in Zöller, ZPO, 20. Aufl., § 128, Rdnr. 22a; a. A. Leipold in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., § 128, Rdnr. 112). Bei höheren Streitwerten wird auch diese Voraussetzung seltener erfüllt sein. Schließlich sind die Parteien vor einer unangemessenen Anordnung des schriftlichen Verfahrens dadurch geschützt, daß sie jederzeit die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragen können. Dieser Schutz soll durch die in der Neufassung vorgesehene Pflicht des Gerichts, die Parteien mit dem Anordnungsbeschuß über ihr Antragsrecht zu belehren, verstärkt werden. Damit ist sichergestellt, daß auch anwaltlich nicht vertretene Parteien über ihre prozessualen Rechte informiert werden.

Der Entlastungseffekt der Regelung ist trotz der Aufhebung der Wertgrenze für die Anordnung des schriftlichen Verfahrens als eher gering einzuschätzen, da die Anord-

nung nur unter den oben genannten Voraussetzungen zulässig ist und die Parteien jederzeit eine mündliche Verhandlung beantragen können.

Zu Nummer 28 (§ 518 Abs. 2 Satz 2 ZPO)

Die Änderung ist bedingt durch die in § 524a ZPO in der Fassung des Entwurfs vorgesehene Einführung des allein entscheidenden Richters in landgerichtlichen Berufungsverfahren.

Nach dem in Absatz 2 neu eingefügten Satz 2 soll sich der Berufungskläger im Verfahren vor dem Landgericht in der Berufungsschrift dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Hindernisse, die in § 524a Abs. 1 der Entwurfsfassung näher geregelt sind, entgegenstehen. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, ist der Berufungskläger zu einer Äußerung nicht verpflichtet. Vor einer Übertragung auf den Einzelrichter braucht das Landgericht dem Kläger nicht erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die vorgesehene Änderung entspricht der für das erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten geltenden Regelung des § 253 Abs. 3 ZPO, nach der die Klageschrift eine Äußerung dazu enthalten soll, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

Zu Nummer 29 (§ 519c – neu – ZPO)

Nach geltendem Recht hat das Berufungsgericht keine Möglichkeit, eine nach § 511a Abs. 1 Satz 1 ZPO zulässige Berufung ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Auch eine offensichtlich unbegründete Berufung muß terminiert werden, selbst wenn nach Eingang der Berufungsbegründung für alle Mitglieder des Berufungsgerichts eindeutig ersichtlich ist, daß die Berufung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Durch diese Regelung wird richterliche Arbeitskraft unnötig gebunden und die für verhandlungsbedürftige Fälle benötigte Terminzeit verkürzt. Zugleich wird die rechtskräftige Erledigung der Streitigkeit verzögert, ohne daß mit der mündlichen Verhandlung ein Gewinn an Rechtsschutz verbunden wäre. Durch die Einschränkung neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz, die mit der Neufassung des § 528 ZPO angestrebt wird, werden Fälle, in denen sich die Erfolgsaussichten aufgrund der Berufungsbegründung abschließend beurteilen lassen, in einem allerdings nur begrenzten Rahmen zunehmen.

Nach § 519c der Entwurfsfassung kann das Berufungsgericht die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zurückweisen, wenn die Mitglieder des Spruchkörpers darin übereinstimmen, daß diese nach der Berufungsbegründung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Für eine Verwerfung der Berufung durch Beschluß reicht demnach nicht aus, daß alle Mitglieder des Spruchkörpers diese nach Prüfung der Berufungsbegründung für unbegründet halten, sie müssen vielmehr übereinstimmend der Auffassung sein, daß die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet, und zwar unter keinem rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt.

Mit dieser Regelung erhält das Berufungsgericht ein praktikables Instrument, um offensichtlich unbegründete

Berufungen rasch, ohne den Aufwand einer mündlichen Verhandlung und doppelte Befassung mit der Sache – nämlich bei Eingang der Berufung und bei der Terminvorbereitung – zu erledigen.

Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) steht der vorgesehenen Regelung nicht entgegen. Diese Vorschrift verpflichtet die Vertragsstaaten nicht, Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen zuzulassen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – EGHR –, Urteil vom 17. Januar 1970 [Delcourt] Serie A Bd. 11, Abs. 25; Peukert in Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 1985, Artikel 6, Rdnr. 52 m.w.N.; Karl/Miehsler/Petzold, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 6, Rdnr. 272 m.w.N.).

Artikel 6 EMRK ist zwar grundsätzlich auch auf ein durch das nationale Recht zugelassenes Rechtsmittelverfahren anzuwenden. Den Anforderungen der Bestimmung muß aber nicht in jeder Instanz in gleicher Weise genügt werden. Vielmehr ist das gerichtliche Verfahren in seiner Gesamtheit zu würdigen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist in der Rechtsmittelinstanz eine erneute mündliche Verhandlung u.a. dann entbehrlich, wenn erstinstanzlich eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und nur über die Zulassung des Rechtsmittels entschieden wird (EGHR, Urteile vom 2. März 1987 [Monnell und Morris] Serie A Bd. 115, Abs. 56ff., vom 26. Mai 1988 [Ekbatani] Serie A Bd. 134, Abs. 31 und vom 29. Oktober 1991 [Andersson] Serie A Bd. 212-B, Abs. 27). Allein der Umstand, daß nach nationalem Recht das Rechtsmittelgericht die Entscheidung auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft, führt nicht in jedem Fall dazu, daß eine mündliche Verhandlung notwendig ist. Eine solche ist vielmehr dann entbehrlich, wenn die Angriffe des Rechtsmittelführers für die Entscheidung des Falles ohne Bedeutung sind oder angemessen auf der Grundlage der Akten behandelt werden können (EGHR, Urteile vom 29. Oktober 1991 [Andersson] Serie A Bd. 212-B, Abs. 28ff. und [Fejde] Serie A Bd. 212-C, Abs. 31ff.).

Die Zivilprozeßordnung sieht für das Berufungsverfahren stets eine mündliche Verhandlung vor. § 519c – neu – ZPO hätte zur Folge, daß das Berufungsgericht die Berufung unter eng begrenzten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung zurückweisen könnte. Die Fälle, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angemessen auf der Grundlage der Akten behandelt werden können, decken sich mit denen, die im Sinne der in Aussicht genommenen Regelung offensichtlich unbegründet sind.

Eine Erledigung der Berufung durch deren Zurückweisung im Beschlußverfahren ist nach der Regelung des Entwurfs davon abhängig, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Berufung einstimmig als gegeben ansieht. Der vorgeschlagene § 524a Abs. 5 ZPO schließt deshalb die Anwendung des § 519c Abs. 1 – neu – ZPO durch den Einzelrichter in der Berufungsinstanz aus. Ferner eignet sich das Instrument der Zurückweisung der Berufung

durch Beschluß nicht für Verfahren, in denen eine Revision ohne Zulassung durch das Berufungsgericht statthaft wäre. In solchen Verfahren müßte man – um den Zugang zum Bundesgerichtshof nicht abzuschneiden – ein Rechtsmittel wohl in Form einer sofortigen Beschwerde entsprechend § 519b Abs. 2 ZPO eröffnen. Damit würde im Ergebnis der Bundesgerichtshof mit der Prüfung belastet, ob das Oberlandesgericht zu Recht die Annahme der Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit verweigert hat. Dies wäre systemwidrig und würde zu einer nicht vertretbaren Belastung des Bundesgerichtshofs führen.

Absatz 2 sichert im Hinblick auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in weiteren Fällen die mündliche Verhandlung.

Zu Nummer 30 (§ 520 Abs. 2 Satz 4 – neu – ZPO)

Die Ergänzung des Absatzes 2 ist eine durch die Einführung des allein entscheidenden Richters in landgerichtlichen Berufungsverfahren gemäß § 524a in der Entwurfsfassung bedingte Folgeänderung. Der Berufungsbeklagte soll sich in der Berufungserwiderung dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Die Vorschrift verpflichtet den Berufungsbeklagten jedoch nicht zu einer Äußerung (siehe auch die Begründung zu § 518 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E).

Zu Nummer 31 (§ 524a – neu – ZPO)

§ 524a soll auch in Berufungsverfahren vor dem Landgericht die Möglichkeit eröffnen, eine Sache dem Einzelrichter ohne Zustimmung der Parteien zur Entscheidung zu übertragen.

Nach § 524 ZPO hat der Einzelrichter in der landgerichtlichen Berufungsinstanz im wesentlichen die Aufgabe, die Entscheidung der Kammer vorzubereiten. Entscheiden darf er ohne Einverständnis der Parteien nur in den abschließend aufgeführten Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 6. In der Hauptsache kann er nach Absatz 4 nur im Einverständnis der Parteien entscheiden.

Die Formulierung des § 524a, der nur für das landgerichtliche Berufungsverfahren gelten soll, lehnt sich eng an die bis zum Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetzes für die erstinstanzliche Zivilkammer geltende Fassung des § 348 ZPO an.

Nach Absatz 1 kann die Zivilkammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen. Die Übertragung auf den Einzelrichter erfolgt nicht wie nach § 524 ZPO, der auch für die Berufungszivilkammer weiter gilt, nur zur Vorbereitung, sondern auch zur Entscheidung in der Hauptsache. Die Übertragung hat zu unterbleiben, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Damit schließt die Vorschrift eine Übertragung auf den Einzelrichter nur aus, wenn die Schwierigkeit der Sache deutlich über dem normalen Maß liegt. Eine besondere Schwierigkeit kann beispielsweise in der Erhebung von Beweisen bei komplexen Sachverhalten oder in widersprüchlichen Zeugenaussagen oder Sachverständigen-

gutachten liegen. Ein umfangreicher Prozeßstoff, der keine besonderen Schwierigkeiten qualitativer Art aufweist, steht – wie auch im Falle des neuen § 348 ZPO – einer Übertragung auf den Einzelrichter nicht entgegen.

Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung ist bereits durch die Rechtsprechung zu § 546 Abs. 1 Satz 2 ZPO und den entsprechenden Bestimmungen der anderen Verfahrensordnungen weitgehend konkretisiert. Danach kommt es darauf an, ob die Entscheidung eine allgemeine, sich nicht in der Regelung des Rechtsstreits der Parteien erschöpfende Bedeutung haben würde. Die grundsätzliche Bedeutung kann aber auch im Tatsächlichen liegen, z.B. wenn im Rahmen eines Musterprozesses über die Auslegung einer typischen Vertragsklausel zu befinden ist. Die grundsätzliche Bedeutung ist – wie bei der erstinstanzlichen Zivilkammer – auch anzunehmen, wenn der Einzelrichter von der Entscheidung der Kammer, der er angehört, oder eines anderen Mitgliedes dieser Kammer abweichen will.

Da die Übertragung von Verfahren ohne besondere Schwierigkeiten und ohne grundsätzliche Bedeutung – vorbehaltlich des Widerspruchs der Parteien nach § 524a Abs. 3 – neu – ZPO – im Ermessen der Kammer steht, kann sie auch bei derartigen Verfahren von einer Übertragung absehen, etwa weil das angefochtene Urteil abgeändert werden soll, ohne daß dies durch eine Änderung des Sachverhalts veranlaßt ist.

Absatz 2 enthält Regelungen für das Verfahren der Übertragung. Nach Satz 1 kann die Kammer über die Übertragung ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Da sich die Parteien nach den neuen Vorschriften des § 518 Abs. 2 Satz 2 bzw. des § 520 Abs. 2 Satz 4 ZPO in der Berufungsbegründung bzw. der Berufungserwidernung dazu äußern sollen, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen, ist es nicht notwendig, ihnen vor der Entscheidung über die Übertragung erneut Gehör zu gewähren. Ein Recht der Parteien auf eine Übertragung besteht nicht, die Übertragung erfolgt im Interesse der Rechtspflege. Die Entscheidung ist deshalb nach Satz 2 unanfechtbar.

Die Parteien können einer Übertragung auf den Einzelrichter widersprechen. Absatz 3 soll außerdem verhindern, daß die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird.

Die konzentrierte mündliche Verhandlung soll in der Regel zu einer Entscheidung führen. Nur wenn Verfahren durch ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil in eine neue Phase übergeleitet werden, ist auch nach einer streitigen Verhandlung zur Hauptsache eine Übertragung auf den Einzelrichter zulässig.

Absatz 4 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Einzelrichter die ihm übertragene Sache selbst entscheiden soll. Ergibt sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage, daß die Sache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist, ist eine Rückübertragung auf die Kammer im Interesse einer möglichst einheitlichen und ausgewogenen Rechtsprechung trotz des mit der Übertragung verbundenen Zeit-

verlustes zulässig. Um weitere Zeitverluste zu vermeiden, ist eine Rückübertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

Absatz 5 schließt eine Übertragung auf den Einzelrichter aus, wenn die Zurückweisung der Berufung durch Beschluß nach § 519c Abs. 1 – neu – ZPO erfolgen soll. Eine solche Verfahrenserledigung darf nur stattfinden, wenn ein Berufsrichterkollegium darin übereinstimmt, daß die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Die Einzelrichterregelung gilt nur für die Berufungszivilkammer, nicht für das Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht. Auch die Kammer für Handelssachen ist von der Regelung ausgenommen, da die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter in diesem Spruchkörper auf ihrer besonderen Sachkunde etwa über Handelsbräuche beruht, die für die Entscheidung nutzbar gemacht werden soll. Der Entwurf beläßt es daher für die Zivilsenate und die Kammern für Handelssachen bei der geltenden Regelung.

Zu Nummer 32 (§ 528 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Nach § 528 in der geltenden Fassung ist neues Vorbringen in der Berufungsinstanz auch dann zuzulassen, wenn das verspätete Vorbringen zwar verschuldet ist, die Zulassung des Vorbringens den Prozeß jedoch nicht verzögert. Nach der Rechtsprechung muß das Gericht alles versuchen, um eine drohende Verzögerung durch geeignete Maßnahmen, etwa durch Ausnutzung der Möglichkeiten der §§ 273, 358a ZPO, zu vermeiden. Dadurch muß derzeit in zahlreichen Fällen schuldhaft verspätetes Vorbringen auch in der Berufungsinstanz zugelassen werden. Dies trägt neben der Ausgestaltung der Berufungsinstanz als zweite Tatsacheninstanz zu der verbreiteten Auffassung bei, die erste Instanz sei nur eine notwendige Durchlaufstation. Vor allem ermöglicht diese Rechtslage die Flucht in die Berufung. Nach § 528 Abs. 3 ZPO bleibt nämlich in erster Instanz zu Recht zurückgewiesenes Vorbringen in der Berufungsinstanz ausgeschlossen. Deshalb steht sich diejenige Partei, die in erster Instanz das Vorbringen völlig unterläßt, besser als eine Partei, die, wenn auch verspätet, noch in erster Instanz vorträgt. Dieser Wertungswiderspruch führt zu unangemessenen Ergebnissen. Er wirkt auch dem Ziel entgegen, schon im ersten Rechtszug eine auf umfassendem Sachverhaltsvortrag beruhende, zutreffende Entscheidung zu erreichen. Im Hinblick auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung verlangten vorbereitenden Maßnahmen des Berufungsgerichts ist bei einem erstmaligen Vortrag in der Berufungsinstanz eine weitere Verzögerung nur selten anzunehmen.

Die vorbereitenden Maßnahmen, etwa die Ladung von Zeugen, führen zur Verlängerung von Verhandlungsterminen. Dies wiederum verursacht längere Terminierungsfristen, in denen vorbereitende Maßnahmen regelmäßig getroffen werden können. Die Präklusionsvorschriften können deshalb ihr Ziel, die Verfahrensdauer im Interesse der Parteien und der Rechtspflege abzukürzen, nicht erreichen.

Der Entwurf soll den oben aufgezeigten Wertungswiderspruch dadurch auflösen, daß neues Vorbringen in der Berufungsinstanz nur dann zugelassen wird, wenn das Unterlassen des Vortrags in erster Instanz nicht verschuldet war. Auf eine weitere Verzögerung in zweiter Instanz soll es nicht mehr ankommen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Lösung bestehen nicht. Auch der geltende § 528 Abs. 3 stellt nicht auf eine weitere Verzögerung des Rechtsstreits ab, wenn der Vortrag in erster Instanz zu Recht zurückgewiesen worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bestimmung des § 528 Abs. 3 für verfassungsgemäß erachtet. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß den Parteien von Verfassungs wegen keine zweite Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt werden muß, wenn sie die erste aus eigenem Verschulden versäumt hat. Den Umstand, daß es im Fall des § 528 Abs. 3 auf eine weitere Verzögerung nicht ankommt, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet (BVerfGE 55, 72, 93).

Eine verschärfte Präklusion in der Berufungsinstanz ist auch im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK gerechtfertigt. Jede Rechtssache muß danach innerhalb einer angemessenen Frist vom Gericht gehört und auch entschieden werden. Dieser Argumentation kann nicht entgegengehalten werden, daß auch nach geltendem Recht verspätetes Vorbringen nicht zugelassen wird, wenn dadurch eine weitere Verzögerung eintritt. Die Neufassung hat nämlich präventiven Charakter. Die Parteien werden dazu angehalten, bereits in erster Instanz – sobald ihnen dies möglich ist – erschöpfend vorzutragen. Damit wird die endgültige Erledigung einer Streitsache in einer Instanz gefördert. Insbesondere wird verhindert, daß Parteien Vorbringen bewußt auf die zweite Instanz verschieben, um einer Zurückweisung nach § 528 Abs. 3 und damit einem Ausschluß in der zweiten Instanz zu entgehen.

Der Ausschluß der Flucht in die Berufung ist auch mit materiellen Gerechtigkeitsgesichtspunkten vereinbar. Neu entstandene Angriffs- und Verteidigungsmittel sind weiterhin zuzulassen. Dies gilt auch für zuvor bereits bestehende Tatsachen oder Beweismittel, die der Partei nicht bekannt oder die für sie noch nicht benutzbar waren und die sie deshalb in zweiter Instanz erstmalig vorträgt.

Ist das Gericht seinen Hinweispflichten etwa aus § 136 Abs. 3, §§ 139, 278 Abs. 3 ZPO nicht nachgekommen, so ist das erstmalige Vorbringen in zweiter Instanz in der Regel zuzulassen, da es an einem Verschulden der Partei fehlen wird.

Der im geltenden Recht anzuwendende unterschiedliche Verschuldensmaßstab, je nachdem ob es sich um das Versäumnis einer in § 528 Abs. 1 genannten Frist oder um einen Verstoß gegen die allgemeine Prozeßförderungspflicht handelt (§ 528 Abs. 2), soll erhalten bleiben. Die Verletzung der allgemeinen Prozeßförderungspflicht in erster Instanz soll also auch künftig nur dann zum Ausschluß des Vorbringens in zweiter Instanz führen, wenn der Partei grobe Nachlässigkeit vorzuwerfen ist.

Zu Nummer 33 (§ 567 Abs. 2 ZPO)

Seit dem Inkrafttreten des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes am 1. April 1991 ist eine Beschwerde in Kostenangelegenheiten nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei Kostengrundentscheidungen 200 DM übersteigt. Angesichts der knappen personellen Ressourcen sollte auch in Kostenangelegenheiten der Zugang zur Beschwerdeinstanz auf Fälle von einigem wirtschaftlichen Gewicht beschränkt werden.

Eine Wertgrenze von 500 DM erscheint angemessen. Die Wertgrenzen nach § 495a ZPO und § 511a ZPO liegen erheblich höher.

Die Herausbildung höchstrichterlicher Rechtsprechung in Kostenangelegenheiten wird durch die Heraufsetzung des Beschwerdewertes nicht verhindert. Nach bisheriger Einschätzung ist nach Heraufsetzung der Beschwerdesummen mit einem Rückgang von 5 bis 10% aller Beschwerdeverfahren im Zivilrechtsbereich zu rechnen. Es würden aber weiterhin noch rund 10 bis 15% aller Beschwerdesachen im Zivilrechtsbereich Kostenangelegenheiten betreffen.

Zu Nummer 34 (§ 568 Abs. 1 Satz 2, 3 – neu – ZPO)

Nach § 568 Abs. 1 entscheidet über die Beschwerde das im Rechtszug nächst höhere Gericht. Die Bestellung eines Einzelrichters sieht das Gesetz für das Beschwerdeverfahren nicht vor. Nach geltendem Recht hat über eine Beschwerde gegen eine amtsrichterliche Entscheidung stets das mit drei Richtern besetzte Kollegium beim Landgericht zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um reine Routineangelegenheiten handelt.

Der personelle Aufwand eines mit drei Richtern besetzten Kollegiums beim Landgericht ist für viele Beschwerden nicht notwendig. Beschwerdeverfahren, die nicht von besonderer Schwierigkeit oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, können von einem Richter vorbereitet und entschieden werden, ohne daß die Qualität der Rechtsprechung darunter leidet.

Das nach § 524a ZPO der Entwurfsfassung für landgerichtliche Berufungsverfahren geltende Einzelrichtermodell soll deshalb in der Regel auch im Beschwerdeverfahren gelten, wenn sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts richtet. Diese Einzelrichterregelung in landgerichtlichen Beschwerdeverfahren ist im Übrigen zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs notwendig. Ansonsten könnte die Zivilkammer im Berufungsverfahren den Rechtsstreit nach klageabweisendem Urteil durch das Amtsgericht dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, während die Kammer in voller Besetzung entscheiden müßte, wenn das Amtsgericht nicht die Klage abgewiesen, sondern eine Nebenentscheidung zur Hauptsache getroffen hat, beispielsweise nur einen Antrag auf Prozeßkostenhilfe des Klägers zurückgewiesen hat.

Nach § 568 Abs. 1 Satz 1, der fortgelten soll, entscheidet über die Beschwerde das im Rechtszug nächst höhere Gericht.

Die Verweisung in Satz 2 auf § 524a Abs. 1, 2 und 4 ZPO in der Entwurfsfassung hat zur Folge, daß die Zivilkammer beim Landgericht das Beschwerdeverfahren einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen kann, sofern die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Wie auch im Berufungsverfahren entscheidet die Kammer über die Übertragung durch unanfechtbaren Beschluß. Auch hier kann der Einzelrichter nach Anhörung der Parteien die Sache auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung ergeben. Die Kammer darf die Sache nicht erneut dem Einzelrichter übertragen.

Einer Verweisung auf § 524a Abs. 3 ZPO in der Entwurfsfassung bedarf es dagegen nicht, weil es im Beschwerdeverfahren einen Haupttermin im Sinne von §§ 272, 278 ZPO nicht gibt. Ein Widerspruchsrecht gegen die Übertragung der Entscheidung haben die Parteien im Beschwerdeverfahren nicht.

Satz 3 bestimmt, daß über Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Handelssachen der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen zu entscheiden hat. Im Gegensatz zu erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 349 Abs. 2 ZPO) und zum Berufungsverfahren (§ 524 Abs. 3 ZPO) kann der Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen im Beschwerdeverfahren nicht ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter entscheiden, obwohl er hier ihrer besonderen Sachkunde nicht bedarf. Dies gilt z.B. für kosten- und gebührenrechtliche Beschwerden. Die Entscheidung über solche Beschwerden belastet die Handelsrichter unnötig, führt zu zeitlichen Verzögerungen und verursacht unnötige Kosten. Die Entwurfsregelung sieht deshalb vor, daß künftig der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen allein über Beschwerden zu entscheiden hat.

Zu Nummer 35 (§ 569 Abs. 3 – neu – ZPO)

Der neue § 569 Abs. 3 bestimmt in seinem Satz 1, daß sich der Beschwerdeführer in landgerichtlichen Beschwerdeverfahren bereits bei Einlegung der Beschwerde dazu äußern soll, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Die vorgesehene Änderung greift die Formulierung des § 518 Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Entwurfsfassung auf. Auch der Beschwerdeführer ist nicht zu einer Äußerung verpflichtet. Schweigt er, braucht er später nicht gesondert zur Übertragungsfrage gehört zu werden.

Satz 2 verpflichtet das Gericht, den Beschwerdegegner auch zur Frage der Übertragung zu hören, wenn ihm Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem Beschwerdevorbringen zu äußern.

Zu Nummer 36 (§ 697 Abs. 1 Satz 2 – neu – ZPO)

Die vorgesehene Änderung zielt ab auf die Reduzierung von Zustellungen auf das notwendige Maß. Hierzu wird

auf die Begründung zu § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO unter 1 der Entwurfsfassung verwiesen.

Die Verweisung auf § 270 Abs. 2 Satz 2 ZPO stellt klar, daß eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchsbeurteilung nicht erforderlich ist, vielmehr eine formlose Übermittlung (Übersendung durch die Post) genügt. Die Vermutung nach § 270 Abs. 2 Satz 2 ZPO reicht aus, um den Zeitpunkt gemäß § 697 Abs. 3, ab welchem auf Antrag des Antragsgegners Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen ist, festzustellen.

Eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchsbeurteilung ist nicht geboten, da die Zwei-Wochen-Frist nach § 697 Abs. 1 ihre wesentliche Bedeutung infolge der Neufassung des § 697 Abs. 2, 3 durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 1991 verloren hat. Nach § 697 Abs. 2 alter Fassung war spätestens nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Nunmehr erfolgt die Terminbestimmung, solange eine Anspruchsbeurteilung nicht eingegangen ist, nur wenn der Antragsgegner diese beantragt. In diesem Fall setzt der Vorsitzende dem Antragsteller eine Frist zur Begründung (§ 697 Abs. 3 Satz 2).

Gleichwohl wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchsbeurteilung erfolgen müsse (siehe Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl., § 697, Rdnr. 7; Vollkommer in Zöller, ZPO, 20. Aufl., § 697, Rdnr. 4; Holch in Münchener Kommentar, ZPO, § 697, Rdnr. 4, jeweils m.w.N.).

Durch die Zustellung des Mahnbescheids tritt nach §§ 213, 212a, 211 Abs. 2 BGB eine Unterbrechung der Verjährung des geltend gemachten Anspruchs ein, die endet, wenn das Verfahren nicht betrieben wird. Da der Antragsteller jedoch gemäß § 695 ZPO von dem Widerspruch und dem Zeitpunkt des Widerspruchs in Kenntnis zu setzen ist, kann er durch Weiterbetreiben des Verfahrens die Unterbrechung des Verfahrens vermeiden. Eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchsbeurteilung ist daher auch im Interesse des Antragstellers nicht erforderlich.

Angesichts der hohen Zahl von Verfahren, in denen nach Einlegung eines Widerspruchs oder Einspruchs (§ 700 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 697 Abs. 1) eine Abgabe an das Gericht der Streitsache erfolgt und sodann die Geschäftsstelle des Gerichts zur Abgabe einer Anspruchsbeurteilung aufzufordern hat, könnten Zustellungen in einer Größenordnung von rund 780 000 entfallen.

Zu Nummer 37 (§ 706 Abs. 1 Satz 2 – neu – ZPO)

Nach geltendem Recht werden Rechtskraftzeugnisse nur auf Antrag der Prozeßparteien erteilt. Dies gilt auch für Urteile in Ehesachen (vgl. BGHZ 31, 388, 390). In Ehe- und Kindschaftssachen besteht neben dem Interesse der Parteien auch ein öffentliches Interesse, den Eintritt der Rechtskraft festzustellen. Die Geschäftsstellen der Gerichte sind daher nach VII, VIII der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen verpflichtet, das Standesamt über den Eintritt der Rechtskraft zu benachrichtigen. Die

Geschäftsstelle muß deshalb auch ohne einen Antrag auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses das Notfristzeugnis nach § 706 einholen. Der Entwurf sieht vor, daß den Parteien in Ehe- und Kindschaftssachen ohne Antrag ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Urteilsausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe von Amts wegen erteilt wird. Dadurch wird in den nach Angaben der Praxis nicht seltenen Fällen, in denen die Parteien nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urteilsspruch, sondern erst später ein Rechtskraftzeugnis beantragen, Mehrarbeit der Geschäftsstellen und erhöhter Aktenumlauf vermieden.

Zu Nummer 38 (§ 709 Satz 2 – neu – ZPO)

§ 709 in der geltenden Fassung sieht vor, daß in vorläufig vollstreckbaren Urteilen die Höhe der Sicherheitsleistung zu bestimmen ist. Diese Regelung erfordert häufig aufwendige und zeitraubende Berechnungen. Außerdem ist für künftig fällig werdende Haupt- und Nebenleistungen eine ziffernmäßige Bestimmung der Sicherheitsleistung, die einerseits gewährleistet, daß der Schuldner vollen Ersatz erhält für den Schaden, den er durch eine sich nachträglich als unberechtigt herausstellende Zwangsvollstreckung erleidet, und die andererseits den Gläubiger nicht übermäßig belastet, kaum möglich.

Der Entwurf sieht deshalb eine elastischere Regelung vor, nach der Urteile, die wegen einer Geldforderung für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind, gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zusätzlich eines prozentualen Zuschlages für Schäden des Schuldners, die über den beigetriebenen Betrag hinausgehen, für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Rechtsstellung des Schuldners nicht unangemessen beeinträchtigt. Das gilt auch insoweit, als Teilvollstreckungen nach Leistung von Teilsicherheiten zugelassen werden. In der Praxis besteht ein Bedürfnis, auch Zwangsvollstreckungen wegen Teilbeträgen zu ermöglichen. Der neue Satz 2 entspricht diesem Bedürfnis. Der Gefahr, daß aufgrund einer Teilsicherheit mehrfach Teilbeträge vollstreckt werden, beugt § 751 Abs. 2 ZPO vor, der die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung davon abhängig macht, daß eine Abschrift der die Sicherheitsleistung nachweisenden Urkunde dem Schuldner bei Beginn der Zwangsvollstreckung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Er kann daher bei einem Zwangsvollstreckungsversuch wegen eines weiteren Teilbetrages aufgrund derselben Teilsicherheit diesem – in der Regel betrügerischen – Vorgehen entgegentreten.

Zu Nummer 39 (§ 711 Satz 2 – neu – ZPO)

Der neu eingefügte Satz 2 ermöglicht auch in den Fällen des § 711 eine vereinfachte Bemessung der Sicherheitsleistung. Dem Schuldner wird allerdings nicht nachgelassen, die Zwangsvollstreckung hinsichtlich eines Teils der Forderung durch eine Teilsicherheit abzuwenden. Da der Gläubiger in diesen Fällen ohne Sicherheitsleistung vollstrecken darf, ist es gerechtfertigt, vom Schuldner zu verlangen, daß er in Höhe des gesamten aufgrund des

Urteils vollstreckbaren Betrages Sicherheit leistet, wenn er die Zwangsvollstreckung abwenden will.

Zu Nummer 40 (§ 712 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Der in § 712 Abs. 1 Satz 1 angefügte Halbsatz ermöglicht auch im Falle des § 712 eine vereinfachte Bemessung der Sicherheitsleistung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 15a – neu – EGZPO)

Der Bundesgesetzgeber hat von der ihm durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung übertragenen Kompetenz, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren zu regeln, umfassend Gebrauch gemacht. Die Länder können daher de lege lata nicht bestimmen, daß die Erhebung einer Klage wegen einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit von der vorherigen Anrufung einer Gütestelle abhängig ist. Dies folgt aus dem Justizgewährungsanspruch, der dem Bürger nicht nur einen Anspruch auf ein Tätigwerden eines Gerichts und auf eine gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist verleiht, sondern ihm in seiner derzeitigen bundesrechtlichen Ausgestaltung (siehe §§ 3, 14 EGZPO) auch den unmittelbaren Zugang zu den Gerichten eröffnet (siehe Wolfsteiner in Münchener Kommentar, ZPO, § 794, Rdnr. 109), soweit nicht bundesrechtlich bereits nach geltendem Recht ein Schiedsverfahren vorgesehen ist (§ 37 ArbNEG, § 14 UrhWahrnG).

Eine umfassende Regelung durch den Bundesgesetzgeber schließt bundesrechtliche Vorbehalte zugunsten des Landesgesetzgebers nicht aus (siehe 1. Teil B IV der Begründung).

Es erscheint zweckmäßig, den Ländern zu gestatten, für bestimmte Verfahren obligatorische Güteverfahren vor einer Klageerhebung vorzuschreiben. Besonders geeignet für solche obligatorischen Schlichtungsverfahren sind Streitigkeiten, bei denen der Streitwert und die wirtschaftliche Bedeutung der Sache in keinem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Zeitaufwand eines gerichtlichen Verfahrens stehen, sowie Streitigkeiten zwischen Parteien, die in dauerhaften Beziehungen stehen und auch nach Beilegung des Rechtsstreits miteinander auskommen müssen.

Die Einführung obligatorischer Güteverfahren durch eine bundesrechtliche Regelung – etwa entsprechend § 380 StPO – über den bestehenden Rechtszustand hinaus empfiehlt sich nicht. Sie würde nämlich voraussetzen, daß eine hinreichende Anzahl von Gütestellen vorhanden ist, so daß der Zugang zu den Gerichten in angemessener Zeit gewährleistet wäre. Derzeit besteht aber allenfalls in einzelnen Ländern eine hinreichende Anzahl von Gütestellen, um im nennenswerten Umfang bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu schlichten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, die Zulässigkeit der Erhebung einer Klage

von einem vorherigen Schlichtungsversuch einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abhängig zu machen. Damit werden die in anderer Weise als durch Klage eingeleiteten Verfahren, wie z.B. das Mahnverfahren, die Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung oder Verfahren nach dem zehnten Buch der ZPO (Schiedsverfahren), vom Anwendungsbereich des obligatorischen Schlichtungsverfahrens ausgenommen.

Zu Satz 1 Nr. 1

Obligatorische Schlichtungsverfahren sollen nur in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten stattfinden. Hierdurch werden die nach § 71 GVG und anderen Vorschriften unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes in die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Rechtsstreitigkeiten ausgeklammert, die zumeist schwierige Spezialmaterien erfassen und bei denen die Vorschaltung eines Schlichtungsverfahrens keine sachgerechte Erledigung verspricht, z.B. Fiskus- und Amtshaftungssachen nach § 71 Abs. 2 Nr. 1, 2 GVG, gesellschaftsrechtliche Klagen nach §§ 246, 249 AktG, § 51 GenG, §§ 61, 75 GmbHG, Patentstreitigkeiten nach § 143 PatG, Markenstreitsachen nach §§ 125e, 140 MarkenG.

Mit 1 500 DM wird die Wertgrenze, bis zu der einer Klage in vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorgeschaltet werden muß, an die Berufungssumme angeglichen. Der Vorschlag vermeidet die Schaffung einer weiteren Wertgrenze neben der Berufungssumme. Jedoch gibt Absatz 5 den Ländern die Möglichkeit, die Grenze auf einen niedrigeren Wert festzulegen.

Zu Satz 1 Nr. 2

Satz 1 Nr. 2 öffnet das Schlichtungsverfahren auch für nachbarrechtliche Streitigkeiten des Landesrechts nach Artikel 124 EGBGB.

Zu Satz 1 Nr. 3

Die Vorschrift erstreckt den Anwendungsbereich des obligatorischen Schlichtungsverfahrens auf Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, soweit diese nicht in Presse oder Rundfunk begangen werden. Bei Ehrverletzungen im privaten Bereich ohne presserechtlichen Bezug handelt es sich in aller Regel um in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einfache Konflikte, die durch eine persönliche Erörterung mit den Parteien beigelegt werden können. Ihre Einbeziehung erscheint auch deshalb sachgerecht, weil für die strafrechtliche Verfolgung ebenfalls ein Sühneverfahren vorgeschaltet ist (§ 380 StPO) und damit eine gewisse Gleichwertigkeit des zivil- und strafprozessualen Vorgehens erreicht wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält einen Katalog von zivilprozessualen Klagen, die mit Rücksicht auf deren Besonderheiten von dem Erfordernis der Schlichtung ausgenommen werden sollen. Satz 2 erweitert die Annahme auf die Fälle, in

denen die Parteien nicht in demselben Land wohnen, ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Zu Satz 1

Die Nummern 1 bis 6 schließen die Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens für Fallgestaltungen aus, die sich für die Schlichtung sachlich nicht eignen. Bei den Klagen nach §§ 323 und 324 ZPO (Nummer 1) besteht bereits ein rechtskräftiger Titel, der an veränderte Umstände (§ 323 ZPO) anzupassen oder bei dem die nachträgliche Festsetzung oder Erhöhung einer Sicherheitsleistung bei der Verurteilung zur Zahlung einer Geldrente (§ 324 ZPO) begehrt wird. Hier ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht sinnvoll und würde erheblichen Änderungsbedarf bei den §§ 323, 324, 606, 606a, 621 ZPO auslösen, da diese entweder auf die unmittelbare Klageerhebung abstellen oder die Zuständigkeit des Familiengerichts vorsehen.

Bei Vorschaltung eines Schlichtungsverfahrens könnten angeordnete Klagefristen regelmäßig nicht mehr eingehalten werden (Nummer 1 und 3), an deren Versäumung unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind, wie der Verlust des Klagerechts (§ 586 ZPO) oder des Anspruchs (§ 878 ZPO), die Aufhebung eines einstweiligen Rechtsschutzes (§ 926 ZPO) oder die Auferlegung der Kosten (§ 494a ZPO).

Bei Widerklage (Nummer 1) und Verbund einer Familiensache (Nummer 2) mit der Scheidungssache ließe sich ein zwingend vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren nicht mit dem Zweck der §§ 33, 623 ZPO vereinbaren, die eine gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung über Klage und Widerklage bzw. über Scheidungs- und Scheidungsfolgesache ermöglichen wollen.

Durch die Freistellung des Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozesses (Nummer 4) und des streitigen Verfahrens im Anschluß an ein Mahnverfahren (Nummer 5) wird sichergestellt, daß die genannten summarischen Verfahren nicht an Effizienz verlieren. Die Zulässigkeit einer Klage nach § 328 ZPO auf Anerkennung eines ausländischen Urteils (Nummer 1), der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage (Nummer 3) oder von Klagen nach dem Achten Buch der ZPO (Nummer 6) kann nicht von einem vorherigen Schlichtungsversuch abhängig gemacht werden, weil entweder die begehrte Rechtsfolge, bei der Klage nach § 328 ZPO die Anerkennung, bei den Klagen nach den §§ 578 bis 580, 722, 767, 768, 771, 805 ZPO die rechtsgestaltende Wirkung, nicht durch einen Vergleich vor einer Gütestelle herbeigeführt werden kann, oder weil mit der durch das Schlichtungsverfahren verzögerten Einreichung oder Erhebung der Klage ein Rechtsverlust droht.

Der Ausnahmekatalog kann von den Ländern nicht eingeschränkt, wohl aber nach Absatz 5 zweiter Halbsatz erweitert werden.

Zu Satz 2

Satz 2 übernimmt den Grundgedanken des § 380 Abs. 4 StPO, nach dem gemäß näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung bei der Privatklage vom vorherigen

Sühneversuch abgesehen werden kann, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen. Auch im zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren muß es den Parteien ohne größeren zeitlichen und finanziellen Aufwand möglich sein, vor der Gütestelle zu erscheinen. Hierfür gibt Satz 2, der die Parteien von dem obligatorischen Schlichtungsverfahren dann befreit, wenn sie nicht in demselben Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, nur einen äußersten Rahmen vor. Die Beschränkung auf kleinere räumliche Bereiche, wie den Regierungs-, den Landgerichts- oder den Gemeindebezirk bleibt den Ländern nach Absatz 5 vorbehalten.

Der Begriff „wohnen“ erfaßt zur Erleichterung der Anwendung sowohl den Wohnsitz als auch den tatsächlichen Aufenthalt der Parteien. Die Begriffe „Sitz“ und „Niederlassung“ werden im Sinne der §§ 17ff., 21 ZPO gebraucht.

Zu Absatz 3

Das Erfordernis eines Schlichtungsversuchs einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle soll dann entfallen, wenn die Parteien einvernehmlich einen Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle unternommen haben, die Streitbeilegungen betreibt. In Betracht kommen nach Satz 1 solche Stellen, die sich nicht nur einmalig, sondern dauerhaft mit Streitschlichtungen befassen. Satz 2 enthält eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung entsprechender Stellen. Erfaßt werden u.a. die von einzelnen Branchen eingerichteten Stellen wie der Ombudsmann der Banken, die Schiedsstellen des Kraftfahrzeughandwerks oder der Textilreinigungsbranche, die Schlichtungsstellen der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Architektenkammern sowie die Gutachter- und Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern. Die Funktion einer sonstigen Gütestelle im Sinne des Absatzes 3 kann insbesondere auch von einem als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätigen Rechtsanwalt oder auch von einem als Schlichter tätigen Notar wahrgenommen werden.

Die Parteien müssen den Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle einvernehmlich unternehmen. Gerade bei dem Einigungsversuch vor einer branchengebundenen Schlichtungsstelle soll der wirtschaftlich schwächere Vertragspartner nicht gegen seinen Willen in eine Schlichtung gedrängt werden, die durch Organisation und Finanzmittel des wirtschaftlich stärkeren unterstützt wird. Satz 2 bringt dies beispielhaft durch die vom Verbraucher ausgehende Initiative zum Tätigwerden der branchengebundenen Gütestelle zum Ausdruck.

An den Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle sind im übrigen dieselben Anforderungen zu stellen wie an einen Einigungsversuch vor einer Gütestelle im Sinne des Absatzes 1. Nach Satz 3 hat der Kläger eine von der sonstigen Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, daß der prozessuale Kostenerstattungsanspruch auch die Kosten der Gütestelle umfaßt.

Absatz 4 ist dem § 91 Abs. 3 ZPO nachgebildet, der die Erstattung bei der Anrufung einer nicht obligatorischen Gütestelle regelt. Es wird jedoch auf die dort enthaltene Fristsetzung verzichtet, die wegen des obligatorischen Charakters des Schlichtungsverfahrens entbehrlich ist. Die Kosten der Gütestelle (Gebühren und Auslagen), die durch das Einigungsverfahren nach Absatz 1 entstanden sind, stellen Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1 und 2 ZPO dar. Für die obsiegende Partei sind diese Kosten erstattungsfähig.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift behält die näheren Regelungen über das obligatorische Schlichtungsverfahren, insbesondere über die Einrichtung der Gütestellen, ihre Besetzung, das Verfahren und die Kosten, den Ländern vor. Sie stellt klar, daß diese von der eingeräumten Ermächtigung auch eingeschränkt Gebrauch machen sowie die Erhebung eines Kostenvorschusses für die Tätigkeit der Gütestelle und die Festsetzung von Ordnungsgeld gegen eine im Güetermin nicht erschienene Partei vorsehen können.

Zu Artikel 3 (Änderung des GVG)

§ 21g GVG regelt die Geschäftsverteilung in überbesetzten Spruchkörpern. Dazu gehört zum einen die Bestimmung des für das jeweilige Geschäftsjahr im voraus festzustellenden Mitwirkungsplans (d.h. die Aufstellung der Spruchgruppen und damit die Bestimmung des gesetzlichen Richters, vgl. BVerfGE 95, 322) einschließlich der Einzelrichtergeschäftsverteilung sowie zum anderen die Bestellung des Berichterstatters. Während § 21g GVG in seiner bisher geltenden Fassung diese Aufgaben sämtlich dem Vorsitzenden zuweist, soll nach der vorgeschlagenen Neufassung der Vorsitzenden die Entscheidungskompetenz über den Mitwirkungsplan auf das Kollegium der dem Spruchkörper angehörenden Richter übertragen werden.

Die Bestimmung der Spruchgruppen sowie die Einzelrichtergeschäftsverteilung werden vom Kollegium getroffen. Die Bestimmung des Berichterstatters sollte demgegenüber grundsätzlich Sache des Vorsitzenden bleiben, der aufgrund seiner größeren Sachkenntnis und Erfahrung hierzu besonders berufen ist. Im einzelnen gilt folgendes:

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2, der die Aufstellung des Mitwirkungsplans, d.h. die Bildung der Spruchgruppen, betrifft.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ergänzt die in Absatz 1 getroffene Regelung. Sie sieht vor, daß der Mitwirkungsplan durch Beschluß aller dem Spruchkörper angehörenden Richter bestimmt wird. Dabei wird klargestellt, daß insoweit nur die Berufsrichter stimmberechtigt sind (Satz 1). Satz 2 enthält die erforderliche Vertretungsregelung, die sicherstellt, daß auch im Falle der Verhinderung einzelner

Mitglieder des Spruchkörpers ein wirksamer Mitwirkungsplan erstellt werden kann. Dieser bedarf, wie Satz 3 klarstellt, der Mehrheit der Stimmen der dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies erscheint wiederum mit Rücksicht auf dessen besondere Kenntnisse und Erfahrungen sachgerecht. Satz 5 sieht die entsprechende Anwendung des § 21i Abs. 2 GVG für den Fall vor, daß ein Beschluß über den Mitwirkungsplan durch die dazu berufenen Berufsrichter nicht rechtzeitig ergehen kann. In diesem Fall trifft der Vorsitzende bzw. sein geschäftsplanmäßiger Vertreter die erforderlichen Anordnungen (Eilmaßnahmen).

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Einzelrichtergeschäftsverteilung, soweit es den streitentscheidenden Einzelrichter betrifft (z.B. §§ 348, 348a, 524a, 568 ZPO in der Fassung des Entwurfs). Da es sich hierbei ebenso wie bei der Aufstellung des Mitwirkungsplans um die Bestimmung des gesetzlichen Richters im Sinne des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG handelt, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, daß auch die Bestimmung über die Grundsätze, nach denen der streitentscheidende Einzelrichter tätig wird, für die Dauer des Geschäftsjahres im voraus durch Beschluß des Kollegiums der dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter getroffen wird. Für eine hiervon abweichende Bestimmung des Berichterstatters durch den Vorsitzenden ist daneben kein Raum, wenn und so lange der Rechtsstreit durch den streitentscheidenden Einzelrichter bearbeitet wird. Satz 2 behält dem Vorsitzenden deshalb lediglich im übrigen die Geschäftsverteilung innerhalb des Spruchkörpers (d.h. die Bestellung des Berichterstatters und die in § 524 ZPO vorgesehene Bestimmung des vorbereitenden Einzelrichters) vor. In der Praxis werden die vom Kollegium zu beschließenden Grundsätze der Einzelrichtergeschäftsverteilung bei Verfahren, in denen die Übertragung des Rechtsstreits auf den streitentscheidenden Einzelrichter in Betracht kommt, vorgegriffene Wirkung für die Bestimmung des Berichterstatters durch den Vorsitzenden entfalten können. Denn eine von den Grundsätzen der Einzelrichtergeschäftsverteilung abweichende Bestellung zum Berichterstatter würde im Falle der Übertragung des Rechtsstreits auf den streitentscheidenden Einzelrichter zu einem Wechsel des Bearbeiters führen, was in der Regel nicht sachdienlich wäre. Angesichts der Entscheidungszuständigkeit des Kollegiums zur Bestimmung der Einzelrichtergeschäftsverteilung beschränkt sich die praktische Bedeutung der Vorsitzenden zugewiesenen Geschäftsverteilung im übrigen daher auf die Bestellung des Berichterstatters und – soweit § 524 ZPO dies vorsieht – auf die Bestimmung des vorbereitenden Einzelrichters in Verfahren, in denen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den streitentscheidenden Einzelrichter nicht in Betracht kommt.

Zu Absatz 4

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß der vor Beginn des Geschäftsjahres zu beschließende Mitwirkungsplan u.U. auch Berufsrichter berücksichtigt, die dem Spruchkörper erst für das neue Geschäftsjahr zugewiesen werden. Entsprechendes gilt für die Einzelrichtergeschäftsverteilung. Den Berufsrichtern, die dem Spruchkörper im Zeitpunkt der Beschlußfassung noch nicht angehören, später aber von dem Mitwirkungsplan bzw. von den beschlossenen Grundsätzen der Einzelrichtergeschäftsverteilung betroffen werden, soll vor der Beschlußfassung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

kungsplan u.U. auch Berufsrichter berücksichtigt, die dem Spruchkörper erst für das neue Geschäftsjahr zugewiesen werden. Entsprechendes gilt für die Einzelrichtergeschäftsverteilung. Den Berufsrichtern, die dem Spruchkörper im Zeitpunkt der Beschlußfassung noch nicht angehören, später aber von dem Mitwirkungsplan bzw. von den beschlossenen Grundsätzen der Einzelrichtergeschäftsverteilung betroffen werden, soll vor der Beschlußfassung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Einsichtnahme in den Mitwirkungsplan entsprechend der für die Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan geltenden Regelung des § 21e Abs. 3 GVG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FGG)

Die Änderung ist bedingt durch die in § 567 ZPO in der Fassung des Entwurfs vorgesehene Erhöhung des Beschwerdewerts in Kostenangelegenheiten.

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 3 – neu – FGG)

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 ist eine Folgeänderung zu § 30 Abs. 1 FGG in der Fassung des Entwurfs. Nach dem neuen Satz 3 dieser Vorschrift findet die Einzelrichterregelung des § 568 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 524a ZPO in der Entwurfsfassung in Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Deshalb soll sich der Beschwerdeführer auch in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Der neue Absatz 3 verweist insoweit auf die Vorschriften über die Beschwerde in Zivilsachen (siehe § 569 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs), die ihrerseits Vorschriften über Berufungen in Zivilsachen entsprechen. Daraus folgt für Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, daß sich der Beschwerdeführer zur Frage der Übertragung der Sache auf den allein entscheidenden Einzelrichter äußern soll. Er ist, wie im Beschwerdeverfahren nach den zivilprozessualen Vorschriften, nicht zu einer Äußerung verpflichtet. Überträgt die Kammer die Angelegenheit anschließend auf den Einzelrichter, so braucht sie ihm dazu keine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden andere Beteiligte zur Beschwerde gehört, so findet § 569 Abs. 3 ZPO in der Entwurfsfassung ebenfalls entsprechende Anwendung, so daß sie auch zur Frage der Übertragung der Sache auf den allein entscheidenden Einzelrichter zu hören sind.

Zu Nummer 3 (§ 30 Abs. 1 Satz 3 FGG)

Nach geltendem Recht ist im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Bestellung von Einzelrichtern und die Entscheidung durch sie unzulässig. Es hat stets die

Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen in voller Besetzung zu entscheiden. Ausnahmen bestehen nur für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Verbundverfahren vor dem Senat des Oberlandesgerichts. Wegen der Nähe zum Zivilprozeß wird hier die Bestellung eines Einzelrichters nach den einschlägigen zivilprozessualen Vorschriften für zulässig erachtet (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 13. Aufl., § 30, Rdnr. 7). Für das Zivilverfahren ermöglicht der Entwurf den Berufungskammern der Landgerichte die Übertragung des Rechtsstreits auf den allein entscheidenden Einzelrichter. Dies soll auch für Beschwerden in Zivilsachen gelten. Die Gründe, die die Einführung der Einzelrichterentscheidung in zivilprozessualen Berufungs- oder Beschwerdesachen rechtfertigen, gelten für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenfalls. Deshalb soll nach dem Entwurf die Zivilkammer auch in Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Sachen, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf eines ihrer Mitglieder zur Entscheidung übertragen können. Über die weitere Beschwerde sollen hingegen wie bisher die Zivilsenate der Oberlandesgerichte oder des Bayerischen Obersten Landesgerichts entscheiden, ohne daß die Möglichkeit der Übertragung besteht, weil auf die weitere Beschwerde die Entscheidung des Beschwerdegerichts nur auf Gesetzesverletzungen hin überprüft wird.

Die Übertragung auf den allein entscheidenden Einzelrichter unterbleibt auch in der Beschwerdeinstanz der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Zivilkammer wird sich bei dieser Entscheidung an den in der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonders unterschiedlichen Fallgestaltungen zu orientieren haben. Bei den einfach gelagerten Sachverhalten, bei denen die Entscheidung des Erstgerichts durch die zwischenzeitliche Entwicklung überholt ist, ohne daß sich der Sachverhalt komplizierter darstellt und neue Beweismittel vorliegen, kann sich die Übertragung auf den Einzelrichter anbieten. Hingegen wird die Zivilkammer von der Übertragungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, wenn umfangreiche und komplexe Sachverhalte neu vorgetragen werden, die Grundlagen für eine Ermessensentscheidung sich nach neuen Anhörungen und Beweisaufnahmen anders darstellen oder umfangreiche neue Amtsermittlungen notwendig werden.

Die Übertragung auf den Einzelrichter hat im übrigen wie in Zivilprozeßsachen zu unterbleiben, wenn die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat. Insoweit kann auch für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die zu § 546 Abs. 1 Satz 2 ZPO und zu den entsprechenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Grundsätzliche Bedeutung ist anzunehmen bei einer klärungsbedürftigen Frage von allgemeiner Bedeutung (siehe näher dazu die Begründung zu § 348 der Entwurfsfassung).

Rechtstechnisch verweist § 30 Abs. 1 Satz 3 FGG in der vorgeschlagenen Fassung für die Zivilkammer auf

die Parallelvorschrift der zivilprozessualen Beschwerde, die ihrerseits auf § 524a Abs. 1, 2 und 4 ZPO in der Fassung des Entwurfs Bezug nimmt. Wie in den durch die Zivilprozeßordnung geregelten Beschwerde- und Berufungsverfahren entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts durch unanfechtbaren Beschluß über die Übertragung auf den Einzelrichter. Ebenso kann der Einzelrichter die Angelegenheit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich, etwa durch neue, gemäß § 12 FGG ermittelte Tatsachen, eine wesentliche Änderung der Sachlage ergibt. In diesem Fall wird die Sache dann endgültig bei der Zivilkammer in voller Besetzung verbleiben. Eine Bezugnahme auf § 524a Abs. 3 ZPO in der Entwurfsfassung ist wie bei der ZPO-Beschwerde unterblieben, weil auch in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Beschwerdeinstanz ein Haupttermin im Sinne der Zivilprozeßordnung nicht stattfindet. Ein Widerspruchsrecht steht – wie im zivilprozessualen Beschwerdeverfahren – den Parteien nicht zu.

Die Besetzung der Kammer für Handelssachen in Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll hingegen unverändert bleiben; eine Entscheidung durch den Vorsitzenden allein ist im Gegensatz zu § 568 Abs. 1 Satz 2 in der Entwurfsfassung nicht vorgesehen. Die Kammer für Handelssachen ist in der freiwilligen Gerichtsbarkeit für schwierige Materien des Handelsrechts zuständig. So entscheidet sie über die im VII. Abschnitt des FGG aufgezählten Handelssachen und diejenigen im Handelsgesetzbuch und in anderen Bundesgesetzen erwähnten Angelegenheiten, die durch Bezugnahme auf Vorschriften des VII. Abschnitts als Handelssachen gelten. Dabei geht es um Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, des Genossenschaftsregisters, des Musterregisters, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Genossenschaften, Anträge auf registerrechtliche Prüferbestellung für eine Genossenschaft, Bestellung von Vertretern nach § 29 BGB, Bestellung von Vorstandsmitgliedern nach § 85 Aktiengesetz und andere komplizierte handelsrechtliche Materien. Die Einbeziehung des Sachverständigen der Handelsrichter ist bei diesen Angelegenheiten sachgerecht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG)

Die Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG ist bedingt durch die vorgesehene Übernahme der Regelung über das schriftliche Verfahren (§ 128 Abs. 3 ZPO) in den Abschnitt über das Verfahren (§ 128 Abs. 3 ZPO) vor den Amtsgerichten als § 495b ZPO. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schriftliche Verfahren sollen auch weiterhin im arbeitsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (§ 64 Abs. 6 Satz 2 ArbGG)

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren soll § 519 ZPO nicht gelten.

Zu Nummer 3 (§ 67 ArbGG)

Mit der Änderung des § 67 ArbGG wird die in § 528 des Entwurfs vorgesehene Änderung in der Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel für das arbeitsgerichtliche Verfahren übernommen. Zugleich werden der bisherige Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des § 67 ArbGG durch die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften der ZPO (§§ 527, 528 Abs. 1 Satz 2) ersetzt.

Zu Artikel 6 – Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes**Zu Nummer 1** (§ 43 Abs. 1 Satz 2, 3 – neu – WEG)

Der Geschäftsanfall bei den Amtsgerichten in Wohnungseigentumssachen ist außerordentlich unterschiedlich. Die Verfahren fallen vor allem in den städtischen Ballungsgebieten und in den Fremdenverkehrszentren an. Andere Amtsgerichte sind dagegen oftmals nur mit wenigen Verfahren befaßt. Wünschenswert ist eine Bearbeitung von solchen Verfahren durch Richter mit entsprechenden Spezialkenntnissen und -erfahrungen. Dies soll durch eine Konzentrationsermächtigung ermöglicht werden.

Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen bereits mehrere Konzentrationsermächtigungen, etwa in Registersachen, und zwar auch für die richterlichen Geschäfte (siehe z.B. § 125 Abs. 2 FGG, § 145 Abs. 2 FGG, § 1 Abs. 3 GBO, § 10 Abs. 2 GenG).

Rechte von Wohnungseigentümern würden durch eine Konzentrationsregelung nicht beeinträchtigt. Stellt ein anwaltlich nicht vertretener Wohnungseigentümer in Unkenntnis der Konzentrationsregelung seinen Antrag bei einem unzuständigen Amtsgericht, so ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 281 ZPO an das zuständige Amtsgericht zu verweisen. Eine eventuelle Frist wird hierdurch gewahrt (siehe BGHZ 97, 155, 161 m.w.N.).

Zu Nummer 2 (§ 45 WEG)

a) Das geltende Recht hält für Streitigkeiten in Wohnungseigentumssachen einen weitergehenden Rechtsschutz bereit als das Zivilprozeßrecht. Eingangsstanz ist das Amtsgericht. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zum Landgericht, gegen dessen Entscheidung ist die sofortige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht gegeben. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG ist schließlich die Entscheidung des Bundesgerichtshofs herbeizuführen. Damit kann sich das Verfahren über zwei Tatsacheninstanzen und zwei Gerichte der Rechtsbeschwerdeinstanz erstrecken. Hinzu kommt die praktisch bedeutsame Möglichkeit der Zurückverweisung, die weitere rechtsmittelfähige Entscheidungen nach sich zieht.

Vor allem die gerichtliche Praxis beklagt die Belastungen durch das Überangebot an Rechtsmitteln und fordert eine Straffung der Beschwerdemöglichkeiten. Unter dem Gesichtspunkt des rationellen Einsatzes

der Rechtsprechungskapazitäten ist der ausgeprägte Instanzenzug nicht länger zu rechtfertigen, zumal das Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz ohnehin aufwendig ist. Dies gilt um so mehr, als mit einer weiteren Zunahme von Streitigkeiten in diesem Bereich gerechnet werden muß. Denn im gesamten Bundesgebiet entstehen in erheblicher Zahl neue Wohnungseigentumsanlagen. Daneben schreitet die Umwandlung bestehender Gebäude in Wohnungseigentum fort.

Der Entwurf sieht vor, den Rechtsmittelzug in Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz dem der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit anzunähern. Wohnungseigentumssachen sind echte Streitverfahren, in denen es häufig um Zahlungsverpflichtungen oder um Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geht. In der Regel findet eine mündliche Verhandlung statt. Dabei ist der Richter gehalten, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Die mündliche Verhandlung, wie auch die Verkündung der Entscheidung sind öffentlich. Diese Ähnlichkeiten zwischen dem Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Zivilprozeß lassen es grundsätzlich zu, geeignete Grundsätze des Zivilprozeßrechts zu übertragen. Das gilt auch für den Bereich der Rechtsmittel. Die Beschwerdesumme nach § 45 Abs. 1 entspricht der Berufungssumme gemäß § 511a ZPO. Es liegt nahe, den Rechtsgedanken fortzuentwickeln und auf den Rechtsmittelzug insgesamt zu erstrecken.

Vorbild für die vorgesehene Neuordnung der Rechtsmittel ist das Verfahren in Streitigkeiten aus Wohnraum-Mietverhältnissen, zu denen auch sachliche Parallelen bestehen. In Wohnraummietssachen entscheidet wegen der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts das Landgericht auf die Berufung abschließend. Der Rechtszug im Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz, der ebenfalls gemäß § 43 Abs. 1 zwingend vor dem Amtsgericht beginnt, soll dementsprechend mit der sofortigen Beschwerde bei dem Landgericht enden; die Rechtsbeschwerde entfällt. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wird der Rechtsentscheid nach § 541 ZPO übernommen. Mit der Übernahme des Rechtsentscheids wird der Gefahr der Rechtszersplitterung entgegengewirkt. Dadurch wird für grundlegende Rechtsfragen aus dem Bereich der Wohnungseigentumssachen und des Dauerwohnrechts der Zugang zu den Obergerichten eröffnet, ohne daß es einer weiteren Instanz bedarf.

Der Rechtsentscheid hat sich entgegen anfänglicher Kritik bewährt. Er bietet gegenüber der revisionsähnlichen sofortigen weiteren Beschwerde den Vorteil, daß es sich nicht um ein Rechtsmittelverfahren, sondern um ein gerichtliches, vom Landgericht zu veranlassendes Verfahren zur verbindlichen Klärung einer grundlegenden Rechtsfrage handelt. Diese Konstruktion und die strengen Anforderungen an den Vorlagebeschluß stellen sicher, daß die Befassung der Obergerichte auf den für eine einheitliche Rechtsprechung unabdingbaren Umfang beschränkt wird. Gleichzeitig wird durch die verbindliche Beantwortung

tung von Rechtsfragen ein hohes Maß an Rechtssicherheit hergestellt, das Streitvermeidend wirkt.

Die zwangsläufig erforderliche Dokumentation der Rechtsentscheide hat sich auf dem Gebiet des Mietrechts als unproblematisch erwiesen. Neben dem Bundesanzeiger stellen zahlreiche Fachzeitschriften eine zeitnahe Information sicher. Daneben sorgen verschiedene Rechtsentscheidungs-Sammlungen für den Gesamtüberblick. Schließlich werden die Rechtsentscheide in der maßgebenden Literatur zum Mietrecht umfassend berücksichtigt. Es ist zu erwarten, daß die Dokumentation auf dem Gebiet des Wohnungseigentums eine ähnliche Entwicklung nimmt.

Absatz 1 Satz 1 sieht als Rechtsmittel nur noch die sofortige Beschwerde vor. Die sofortige weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ist nicht mehr gegeben.

Die Regelung des letzten Halbsatzes in Absatz 1 entspricht der Divergenzberufung nach § 511a Abs. 2 ZPO. Sie sieht die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde unabhängig vom Wert des Beschwerdegegenstandes vor, wenn das Amtsgericht in entscheidungserheblicher Weise von der obergerichtlichen Rechtsprechung in Wohnungseigentumssachen abgewichen ist. Damit wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch in den Fällen sichergestellt, in denen anderenfalls mangels Erreichens des Beschwerdewertes der Zugang zum Landgericht und damit die Möglichkeit der Einholung eines Rechtsentscheids verschlossen wäre.

Wie sich aus dem Sinn der Vorschrift ergibt, ist eine Anwendung der wertunabhängigen sofortigen Beschwerde – wie in § 511a ZPO – auf Abweichungen in entscheidungserheblichen Fragen aus dem Wohnungseigentum oder dem Dauerwohnrecht beschränkt. Dies wird auch für die entsprechende Regelung in §§ 511a, 541 ZPO anerkannt (siehe Grunsky in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., § 541, Rdnr. 5, § 511a, Rdnr. 36ff.; Rimmelspacher in Münchener Kommentar, ZPO, § 541, Rdnr. 7ff., § 511a, Rdnr. 62).

Absatz 1 Satz 2 führt aus den oben genannten Gründen den Rechtsentscheid auf dem Gebiet des Wohnungseigentums und des Dauerwohnrechts ein.

Der neue Absatz 2 enthält nach dem Vorbild des § 541 Abs. 2 ZPO die Ermächtigung des Landesgesetzgebers, Rechtsentscheidssachen einem von mehreren Oberlandesgerichten zuzuweisen. Bereits bisher bestand nach § 199 FGG die Möglichkeit, Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz bei einem Oberlandesgericht zu konzentrieren. Die so bei einzelnen Oberlandesgerichten entstandene besondere Sachkunde kann durch eine Verordnung nach Absatz 2 erhalten werden.

- b) Nach geltendem Recht wird eine Entscheidung in Wohnungseigentumssachen erst mit der Rechtskraft vollstreckbar. Zwar läßt die Rechtsprechung die vorläufige Vollstreckung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 44 Abs. 3 WEG zu (BGHZ 120, 261, 263 m.w.N.). Voraussetzung hierfür ist jedoch der Nachweis eines dringenden Bedürfnisses nach sofortiger

Vollstreckung, weil aufgrund der endgültigen Regelung nicht mehr vollstreckt werden könnte.

Der neue Absatz 3 Satz 3 sieht die vorläufige Vollstreckbarkeit von Entscheidungen über Zahlungsansprüche vor. Die vorläufige Vollstreckbarkeit solcher Ansprüche ist erforderlich und geeignet, einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Rechtsmitteln zum Zwecke der Zahlungsverzögerung entgegenzuwirken. Auf diese Weise wird die zügige Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, insbesondere von Beitragsforderungen gegen die Wohnungseigentümer, ermöglicht.

Die allgemeine Einführung einer vorläufigen Vollstreckbarkeit für Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz empfiehlt sich nicht. Soweit im Einzelfall ein Bedürfnis nach vorläufiger Vollstreckung besteht, ist eine flexible Regelung im Wege der einstweiligen Anordnung vorzuziehen.

Da die Vollstreckbarkeitsklärung noch im Erkenntnisverfahren erfolgt, wird zur Klarstellung in § 45 Abs. 3 Satz 3 WEG der zweite Halbsatz aufgenommen. Anwendbar sind insbesondere §§ 709ff. ZPO hinsichtlich einer Sicherheitsleistung sowie § 717 Abs. 2 ZPO. Durch die Schadensersatzpflicht des Gläubigers erfolgt keine Verschlechterung seiner Rechtsposition, da aus der Vollstreckung aufgrund einstweiliger Anordnung bereits bisher nach der Rechtsprechung des BGH eine Schadensersatzpflicht des Gläubigers aus § 945 ZPO entstehen konnte (BGHZ 120, 261, 263f. m.w.N.).

Wegen der Anwendbarkeit der Vorschriften der Zivilprozeßordnung in der Vollstreckung ist die Ergänzung des neuen Absatzes 4 erforderlich.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 37 Nr. 7 BRAGO)

Die vorgesehene Änderung ist eine Folgeänderung zu der in § 269 Abs. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Kostenentscheidung bei Klagerücknahme zwischen Einreichung und Rechtshängigkeit der Klage.

Zu Nummer 2 (§ 65 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 BRAGO)

Das Verfahren vor Güte- und Schlichtungsstellen soll für Parteien und Rechtsanwälte durch eine Änderung der gebührenrechtlichen Regelungen in § 65 attraktiver gestaltet werden.

Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt eine volle Gebühr für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien, die in einem Verfahren vor Güte-, Schlichtungs- oder gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen erzielt wird. Auf die Prozeßgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit wird die Verfahrenspauschgebühr nach § 65 Abs. 1 Satz 2 BRAGO für eine Tätigkeit vor solchen Stellen nicht angerechnet.

Der Entwurf sieht einerseits in § 65 Abs. 2 eine Erhöhung der Einigungsgebühr auf fünfzehn Zehntel vor, anderer-

seits soll nach Absatz 1 Satz 2 in obligatorischen Güteverfahren gemäß § 15a EGZPO die Verfahrenspauschgebühr auf die Prozeßgebühr, die der Rechtsanwalt für ein nachfolgendes Verfahren erhält, angerechnet werden.

Die vorgeschlagenen gebührenrechtlichen Änderungen sollen die Gerichte dadurch entlasten, daß die Partei sich in dem vornehmlich für Bagatellstreitigkeiten vorgesehenen obligatorischen Schlichtungsverfahren einigen. Durch die Erhöhung der Einigungsgebühr auf fünfzehn Zehntel wird diese an die Gebühr für einen außergerichtlichen Vergleich gemäß § 23 BRAGO angepaßt. Dies ist schon deshalb gerechtfertigt, weil in beiden Fällen die Einigung ohne Mitwirkung des Gerichts zustande gekommen ist. Auf der anderen Seite kommen die Vorberatungen und die im Rahmen gescheiterter Vergleichsverhandlungen geführten Erörterungen in einem obligatorischen Güteverfahren der anwaltlichen Vertretung in einem nachfolgenden Hauptverfahren voll zugute. Dies rechtfertigt eine Anrechnung auf die Prozeßgebühr eines nachfolgenden Rechtsstreits. Durch diese Anrechnung wird außerdem vermieden, daß die Parteien durch ein obligatorisches Güteverfahren finanziell unangemessen belastet und der Zugang zu den Gerichten unzulässig erschwert wird.

Nach der besonderen Vorschrift des § 65 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs erhält der Rechtsanwalt fünfzehn Zehntel einer vollen Gebühr für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien. Damit kommt zum Ausdruck, daß diese Gebühr – anders als die Vergleichsgebühr gemäß § 23 BRAGO – nicht nur die Fälle eines Vergleichs im Sinne des § 779 BGB umfaßt, sondern auch entsteht, wenn kein gegenseitiges Nachgeben vorliegt, weil der Antragsgegner den geltend gemachten Anspruch in vollem Umfang anerkennt oder weil der Antragsteller auf den Anspruch verzichtet.

Die Einigungsgebühr tritt an die Stelle der Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO (Keller in Riedel/Sußbauer, BRAGO, 7. Aufl., § 65, Rdnr. 11; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, 12. Aufl., § 65, Rdnr. 11). Zur Klarstellung ist die Vorschrift des § 65 Abs. 2 Satz 2 daher unverändert beizubehalten.

Zu Artikel 8 (Änderung anderer Gesetze)

Zu Nummer 1 (Anlage 1 – Kostenverzeichnis – zum Gerichtskostengesetz)

Durch Änderung der Anlage 1 (Nummer 1223 und 1523 des Kostenverzeichnisses) wird die die Berufungsinstanz abschließende Entscheidung nach § 519c ZPO des Entwurfs hinsichtlich der anfallenden Gerichtsgebühren einem Grund- oder Vorbehaltsurteil gleichgestellt. Dies erscheint im Hinblick auf den mit der Entscheidung anfallenden Arbeitsaufwand angemessen.

Zu Nummer 2 (§ 304 Abs. 3 Strafprozeßordnung)

Folgeänderung zu der in § 567 ZPO vorgesehenen Erhöhung der Beschwerdesumme für Kostengrundentscheidungen von 200 DM auf 500 DM.

Zu Nummer 3 (§ 16 AGB-Gesetz)

- a) Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 16 Nr. 2 AGB-Gesetz.
- b) Der neue Absatz 2 schreibt den Gerichten die Beteiligung der Aufsichtsbehörden nicht mehr zwingend vor, sondern gibt ihnen die Möglichkeit, diese im Einzelfall anzuhören. Der Aufsichtsbehörde verbleibt in diesem Fall die Möglichkeit zur Abgabe wertender Äußerungen, was durch die Regelung des § 273 Abs. 2 Nr. 2 und § 358a Satz 2 Nr. 2 ZPO nicht sicher gewährleistet ist.

Zu Nummer 4 (§ 1 Beratungshilfegesetz)

Ergänzend zu dem in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen obligatorischen Schlichtungsverfahren ist für § 1 Abs. 1 BerHG eine Klarstellung vorgesehen.

Obleich das Schlichtungsverfahren nach § 15a Abs. 1 EGZPO obligatorisch ausgestaltet ist und sich als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Klage darstellt, ist es ein außergerichtliches Verfahren: Die Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 1 EGZPO haben keine gerichtliche Organisation; die dort tätigen Schlichter sind nicht Richter im Sinne des Grundgesetzes; der von ihnen getroffene Spruch ist keine Entscheidung, sondern eine konsensuale Lösung, die in der Regel keine rechtliche Beurteilung enthält. Für das obligatorische Schlichtungsverfahren nach § 15a Abs. 1 EGZPO des Entwurfs sollen daher ebenfalls die Regeln des Beratungshilfegesetzes Anwendung finden. Der bisherige Anwendungsbereich des Beratungshilfegesetzes wird durch diese Klarstellung nicht verändert.

Zu Nummer 5 (§§ 2353, 2356 BGB)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift will sicherstellen, daß derjenige, der die Erteilung eines Erbscheins beantragt, über die erbrechtliche Rechtsstellung fachkundig beraten wird. Auch soll gewährleistet werden, daß die für die Antragstellung erforderlichen Mitteilungen (vgl. §§ 2354, 2355 BGB) dem Nachlaßgericht vollständig vorgelegt werden. Durch die mit dem neuen Formerfordernis einhergehende Befassung eines Notars werden beide Ziele erreicht; die Nachlaßgerichte werden von einer – zumeist ohnehin nur durch die zur Verfügungstellung von Formblättern erfüllte – Aufgabe entlastet.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift beseitigt die bisherige Doppelzuständigkeit für die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Erbscheinen. Sie ergänzt die unter Buchstabe a vorgesehene Formbedürftigkeit des Erbscheinantrags und stellt sicher, daß auch die im Zusammenhang mit der Stellung von Erbschaftsanträgen erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nur noch vor einem Notar abgegeben werden können.

Zu Nummer 6 (§ 56 Beurkundungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Nummer 7 (§ 107 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Artikel 9 (Überleitungsvorschriften)

Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs sieht für Verfahren, in denen die anzufechtende Entscheidung auf eine mündliche Verhandlung ergeht, die Anwendung der bisherigen Vorschriften für die Zulässigkeit der Berufung vor, wenn die mündliche Verhandlung vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen worden ist. Auf den Zeitpunkt der Verkündung der anzufechtenden Entscheidung kommt es nicht an. In schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2, § 495b ZPO tritt nach Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

Absatz 2 des Entwurfs sieht für die Zulassung von Beschwerden und von weiteren Beschwerden sowie für das Rechtsentscheidungs- und Vorlageverfahren die Anwendung der bisherigen Vorschriften vor, wenn die anzufechtende Entscheidung vor Inkrafttreten des neuen Rechts verkündet worden ist. Bei nicht verkündeten Entscheidungen tritt an die Stelle der Verkündung die Übergabe an die Geschäftsstelle.

Absatz 3 enthält die notwendigen Überleitungsvorschriften für schwebende Verfahren.

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 sollen gewährleisten, daß sich die Parteien in ihrer Prozeßführung und die Gerichte in der Gestaltung der Prozeßleitung der geänderten Rechtslage anpassen können. Andererseits sollen sie bewirken, daß die mit dem Gesetz verbundene Entlastung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eintreten kann.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Wegen der Dringlichkeit der vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen sollte das Gesetz möglichst bald in Kraft treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt vom Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ab und ist in dessen weiterem Verlauf zu bestimmen.

